



CONSIGLIO NAZIONALE
DEGLI **INGEGNERI**



Richtlinien für die Auffrischung der Berufskompetenz

EINHEITSTEXT 2018

Inhalt

1. Vorbemerkung	3
2. Begriffsbestimmungen	3
3. Berufsbildungsguthaben (BFG)	4
4. Nichtformelles Lernen	6
5. Informelles Lernen	14
6. Formelles Lernen	17
7. Ermächtigung	18
8. Aufgaben des Gesamtstaatlichen Ingenieurrates	20
9. Aufgaben der Gebietsingenieurkammern	21
10. Aufgaben der Eingetragenen	22
11. Befreiungen	22
12. Kontrollen und Strafen	25
13. FFB	28
14. Inkrafttreten	32

1. VORBEMERKUNG

Vorliegende Richtlinien für die Anwendung der "Verordnung für die Auffrischung der Berufskompetenz", die vom Gesamtstaatlichen Ingenieurrat (CNI) bei der Sitzung vom 21. Juni 2013 verabschiedet und im Amtsblatt des Justizministeriums Nr.13 vom 15. Juli 2013 veröffentlicht wurde, verpflichten gemäß den Bestimmungen der Verordnung und zwecks Erreichung der diesbezüglichen allgemeinen Zielsetzungen die Freiberufler, wie sie in Art.1 Absatz 1 des D.P.R. vom 7. August 2012, Nr.137, definiert werden, die Gebietskammern, die jeweiligen Selbstverwaltungsorgane und ihre direkt von ihnen abhängigen Körperschaften und jedes weitere vom CNI ermächtigte Subjekt dazu, Berufsbildungstätigkeiten im Bereich des Ingenieurwesens gemäß Art.7 der Verordnung abzuwickeln.

Sie ersetzen ab dem 1. Januar 2018 die zuvor erlassenen Richtlinien und Erläuterungsrundschreiben und haben wie diese die Funktion der zusammenfassenden Regelung des Sachgebiets.

Die Auffrischung der Berufskompetenzen im Bereich Ingenieurwesen verfolgt folgende Ziele:

- AUFWERTUNG der Fortbildungsfreiheit, -verantwortung und -autonomie der in das Berufsverzeichnis der Ingenieure Eingetragenen;
- FÖRDERUNG innovativer Ideen durch die Gegenüberstellung von freien Fortbildungsgängen;
- MITEINBEZIEHUNG der Eingetragenen in das informelle, nichtformelle und formelle Lernen, um zu ermöglichen, dass jeder freiberufliche Ingenieur eine dynamische Ressource für die Gesellschaft bildet;
- FÖRDERUNG der Funktionen der Orientierung und Begleitung hin zum Ingenieurberuf, insbesondere für die Jüngeren;
- AUFWERTUNG der Zertifizierung der Kompetenzen;
- DURCHFÜHRUNG - im Laufe der Zeit - eines proaktiven Bildungsmodells, welches die Kristallisierung der verschiedenen Kompetenzen, die auf den Bereich des Ingenieurwesens zurückführbar sind, verhindert und es den Freiberuflern gestattet, ihre Kenntnisse zu vermehren, andere Bereiche auszukundschaften und neue Szenarien zu gestalten.

2. BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

(vgl. Art. 2 Verordnung)

Für die Anwendung vorliegender Richtlinien werden zusätzlich zu den Begriffsbestimmungen in Art.2 der Verordnung, die hier als zur Gänze übernommen zu verstehen sind, folgende weitere Begriffsbestimmungen vorgenommen:

- *Verordnung*: die Verordnung für die Auffrischung der Berufskompetenz (veröffentlicht im Amtsblatt des Justizministeriums Nr. 13 vom 15. Juli 2013).
- *Richtlinien*: die vom CNI genehmigten Richtlinien für die Anwendung der Verordnung für die Auffrischung der Berufskompetenz.
- *Gebietskammer oder Kammer*: die Gebietsingenieurkammer.
- *Provider*: das Subjekt, das dazu ermächtigt ist, Berufsbildungstätigkeiten im Sinne von Art.7 der Verordnung abzuwickeln.
- *Wissenschaftlicher Verantwortlicher*: jenes Subjekt, das aufgrund seiner Erfahrung und seiner Autorität den wissenschaftlichen Inhalt der Fortbildungsveranstaltung sicherstellt.
- *Tutor*: jenes Subjekt, das mit den an der Fortbildungsveranstaltung teilnehmenden Eingetragenen interagiert, um deren Fortbildungsbedürfnisse festzustellen und den Promotoren und Lehrpersonen, welche zur Mitwirkung an der Veranstaltung berufen wurden, darüber Bericht erstattet.

3. BERUFSFORTBILDUNGSGUTHABEN (BFG)

(vgl. Art. 3 Verordnung)

Um den Beruf auszuüben, muss der ins Berufsverzeichnis Eingetragene im Besitz von mindestens 30 BFG sein.

Die Eingetragenen können die BFG in jedem Fortbildungsbereich erwerben, unabhängig von dem Bereich, in den sie selber eingetragen sind.

Eine Ausnahme bilden die 5 BFG laut Art.3 Absatz 9 der Verordnung, die sich auf die "Berufsethik und Deontologie" beziehen und von den Eingetragenen obligatorisch bis spätestens 31.Dezember des auf das Einschreibungsjahr folgenden Kalenderjahrs erworben werden müssen.

3.1 Erste Einschreibung von Subjekten, die im Besitz eines Berufstitels sind, der im Ausland erworben wurde und als dem Ingenieurtitel gleichwertig anerkannt wird

Allen Subjekten, die im Besitz eines Berufstitels sind, der in einer anderen als der italienischen Rechtsordnung erworben wurde und als dem Ingenieurtitel gleichwertig anerkannt wird, und die sich bei einer der Gebietskammern in das Berufsverzeichnis der Ingenieure einschreiben, werden am Datum der Einschreibung 60 Anfangs-BFG zuerkannt, unabhängig vom Datum der Erlangung des Laureats oder des Bestehens der Staatsprüfung.

3.2 Streichung und allfällige Wiedereinschreibung

Gemäß Art.3 Absatz 7 der Verordnung werden dem betroffenen Subjekt im Falle der nach dem 1. Januar 2014 erfolgten Streichung aus dem Berufsverzeichnis 30 BFG je Kalenderjahr, in welchem das Subjekt als nicht eingetragen aufscheint, abgezogen.

Bei späterer Wiedereinschreibung wird dem Betroffenen eine BFG-Anzahl zuerkannt, welche gleich ist jener, die zum 1. Januar des Jahres, in dem die Streichung erfolgte, in seinem Besitz war, unter Abzug von 30 BFG je Kalenderjahr, in dem der Betroffene als nicht ins Berufsverzeichnis eingetragen aufscheint.

Beträgt aufgrund des Abzugs laut vorstehendem Absatz die Anzahl der BFG, die im Besitz des ins Berufsverzeichnis wiederingetragenen Freiberuflers sind, weniger als 0, werden auf jeden Fall 0 BFG zuerkannt.

In Abweichung von den vorstehenden Bestimmungen können bei einem Antrag auf Wiedereinschreibung, der seitens eines Subjekts gestellt wird, das im Besitz von weniger als 30 BFG ist, bei der Wiedereinschreibung gegebenenfalls die für das Erreichen der 30-BFG-Schwelle erforderlichen BFG zuerkannt werden, welche durch den Besuch von Fortbildungsveranstaltungen erworben wurden, die von den Gebietskammern, den gemäß Art.7 der Verordnung ermächtigten Providern und dem Gesamtstaatlichen Ingenieurrat in den letzten 12 Monaten vor dem Antrag abgehalten wurden, nach Vorlage der von den Veranstaltern ausgestellten Besuchszeugnisse.

Der Wechsel von einer Sektion des Berufsverzeichnis in eine andere oder die Einschreibung in eine weitere Sektion des Berufsverzeichnisses bilden keinen Fall von Streichung und Neueinschreibung ins Berufsverzeichnis.

Die in die Gebietskammern Eingetragenen, deren Einschreibung suspendiert ist, können ihre Tätigkeit der nichtformellen Fortbildung unter Zuerkennung von BFG weiterführen; dagegen kann ihre Tätigkeit der informellen Fortbildung keine Anerkennung finden.

3.3. Verfahren zur Berechnung der BFG

Während des Kalenderjahrs verzeichnet die gesamtstaatliche Datenbank der Berufsbildungsguthaben alle Teilnahmen an Fortbildungsveranstaltungen, die zur Ausstellung von BFG zugunsten der Eingetragenen ermächtigt sind, ohne die Gesamtberechnung der bis zu jenem Datum angereiften BFG vorzunehmen. Die Gesamtberechnung der BFG, die von jedem einzelnen Freiberufler erworben wurden, wird nur einmal im Kalenderjahr, und zwar am 31. Dezember, vorgenommen.

Die 120-BFG-Schwelle (Art. 3, Absatz 6, Verordnung für die Auffrischung der Berufskompetenz) ist als Höchstlimit von BFG zu verstehen, welche jeder Eingetragene zum Datum des 31. Dezember jedes Jahres erzielen kann. Die Überprüfung bezüglich der Überschreitung dieses Höchstlimits wird daher am selben Datum vorgenommen, anschließend an den Abzug von 30 BFG laut Artikel 3 Absatz 7 der Verordnung.

Der Berechnungsalgorithmus ist folgender:

BFG zu Beginn des neuen Jahres = BFG zu Beginn des Vorjahrs - 15/30() BFG + angesammelte BFG + BFG für Befreiungen, die im Jahr gewährt wurden.*

(*) Bei der Ersteinschreibung während des Kalenderjahrs wird folgende Regel angewandt:

- a) Einschreibungen vom 1. Januar bis zum 30. Juni: am Jahresende werden 30 BFG abgezogen
- b) Einschreibungen vom 1. Juli bis zum 31. Dezember: am Ende des ersten Jahres werden 15 BFG abgezogen.

Beispiel:

Beispiel:

BFG zum 1.1.2017 = BFG zum 1.1.2016 - 15/30(*) BFG + die 2016 angesammelten BFG + BFG für Befreiungen, die im Jahr 2016 gewährt wurden.

Das Datum der Zuweisung der BFG stimmt bei Fortbildungsveranstaltungen mit Frontalunterricht mit dem Datum des Endes der Veranstaltung und bei Fortbildungsveranstaltungen, die im FFB-Verfahren abgewickelt werden, mit jenem der Abschlussprüfung überein.

3.4 Periodische Aktualisierung der BFG bei Freiberuflern, welche am Datum des 1. Januar im Besitz von weniger als 30 BFG sind

Gegenüber Freiberuflern, die am Datum des 1. Januar im Besitz von weniger als 30 BFG sind, wird die automatische Aktualisierung der angereiften und in der gesamtstaatlichen Datenbank der Fortbildungsguthaben registrierten BFG vierteljährlich (1. April, 1. Juli, 1. Oktober) bis zur allfälligen Überschreitung der 30-BFG-Schwelle vorgenommen. Als die Fortbildungspflichten erfüllend gelten sie auf jeden Fall bereits ab dem Erwerb einer Anzahl von BFG, welche es ihnen gestattet, die 30-BFG-Schwelle zu erreichen, auch wenn die vierteljährliche Aktualisierung der Datenbank noch nicht vorgenommen wurde.

4. NICHTFORMELLES LERNEN

(vgl. Art. 4 Verordnung)

Die Berufsbildungstätigkeiten für nichtformelles Lernen, welche zwecks Erlangung von BFG anerkannt sind, sind zusätzlich zu jenen laut Art. 4 Absatz 5 der Verordnung ausschließlich jene, die direkt und ausschließlich von den Gebietskammern, von den Providern und vom CNI veranstaltet werden.

Die Kammer oder der Provider kann sich unter Beachtung des im Folgenden Angegebenen der Mithilfe von Partnern oder Sponsoren bedienen. Aufgrund des von Art. 4 der Verordnung Vorgesehenen besteht für die Kammer oder den Provider, welche bzw. welcher die/der einzige Verantwortliche gegenüber dem CNI ist, das Verbot, die Zuerkennung von BFG für Veranstaltungen zu genehmigen, die von anderen Subjekten organisiert werden.

Die Gebietskammern und Provider bedürfen keiner Ermächtigung seitens des CNI für den Erwerb – auf dem freien Markt – von Gütern und Dienstleistungen, die für die Veranstaltung der Fortbildungstätigkeiten von Nutzen sind. Beispielsweise können Kammern und Provider privaten Gesellschaften Sekretariatstätigkeiten sowie Druckereitigkeiten oder Tätigkeiten logistischer Art anvertrauen und dabei die wissenschaftliche und organisatorische Verantwortung für die Fortbildungstätigkeiten behalten.

Die Gebietskammern und Provider können Fortbildungsveranstaltungen für nichtformelles Lernen organisieren – wobei sie obligatorisch die wissenschaftliche Verantwortung für die Veranstaltung behalten – mit der Zusammenarbeit anderer Subjekte, welche den Rang von Partnern oder Sponsoren übernehmen, wobei diese Zusammenarbeit schriftlich zu formalisieren und obligatorisch auf die Plattform hochzuladen ist.

4.1 Formen der Zusammenarbeit mit Partner-Subjekten

Als Partner wird eine Organisation, Vereinigung (inbegriffen Verbände, Stiftungen und Beiräte, die mit dem Kammer-System zusammenhängen) oder eine andere öffentliche oder private Körperschaft nichtkommerzieller Art bezeichnet, welche die Kammer und den Provider bei der Durchführung der Fortbildungsveranstaltung durch die unentgeltliche Zurverfügungstellung von Gütern und Dienstleistungen wissenschaftlicher, technologischer oder organisatorischer Art unterstützt.

In den Programmaushängen und Programmen muss den Logos oder Bezeichnungen der Partner folgende Aufschrift vorangehen: *“Fortbildungsveranstaltung, durchgeführt in Zusammenarbeit mit (NAME DES PARTNERS)”*, wobei die Logos das Logo der Kammer oder des Providers größtmäßig nicht überwiegen dürfen.

Die Kammer oder der Provider muss die vertrauliche Behandlung der Verzeichnisse und Adressen sowohl der Teilnehmer als auch der eingeladenen Referenten gewährleisten; diese Verzeichnisse und Adressen dürfen ausschließlich dann übermittelt werden, wenn der Teilnehmer seine besondere Zustimmung dafür geäußert hat.

Erforderlich ist die Transparenz der Beziehungen mit Partner-Subjekten durch die schriftliche Formalisierung der Partnerschaftsvereinbarungen und -verträge, welche in ausdrücklicher Weise die Verpflichtungen beider Vertragspartner angeben müssen. Im Falle der Partnerschaft mit öffentlichen Körperschaften ist die schriftliche Formalisierung fakultativ.

Auf jeden Fall müssen stets folgende Bedingungen beachtet werden:

a. Ausstellung des Zeugnisses mit ausschließlicher Unterschrift der Kammer oder des Providers und Abfassung des Zeugnisses unter Beachtung des auf der Plattform gelieferten Musters. Dies gilt auch bei Fortbildungsveranstaltungen, welche Auffrischungstitel oder -stunden in Sachgebieten ausstellen, die von Rechts wegen befähigenden Charakter haben. Verboten ist die Ausstellung von zwei oder mehreren Teilnahmezeugnissen mit der Unterschrift verschiedener Subjekte oder von einem Zeugnis mit mehreren Unterschriften und Logos, die von jenem der Kammer oder des Providers verschieden sind;

b. Träger der Verarbeitung der personenbezogenen Daten, die in der Einschreibungsphase gemäß Art.4 des GvD 196/2003 geliefert werden, muss die Kammer oder der Provider sein;

c. die Kammer oder der Provider muss die Unterzeichnung des Beauftragungsbriefes für jene Lehrpersonen, die nicht vom Partner abhängen, vornehmen; der Beauftragungsbrief ist auf die Plattform hochzuladen;

d. die Einsammlung der Einschreibungen muss von der Kammer oder vom Provider abgewickelt werden. Es ist verboten, diese Tätigkeit dem Partner anzuvertrauen. Es ist möglich, den Dienst der Einsammlung der Einschreibungen Gesellschaften/Körperschaften, die auf den Provider/die Kammer zurückführbar sind, oder anderen Gesellschaften anzuvertrauen, und zwar durch die Formalisierung der Anvertraung mit schriftlichem Vertrag, der auf die Plattform hochzuladen ist;

e. die Inhaberschaft der Einschreibengebühren, mit deren Einkassierung auch Gesellschaften/Körperschaften, welche auf den Provider/die Kammer zurückführbar sind, oder andere Gesellschaften beauftragt werden können – durch die Formalisierung der Anvertraung mit schriftlichem Vertrag, der auf die Plattform hochzuladen ist –, steht der Kammer oder dem Provider zu.

4.2 Formen der Zusammenarbeit mit Sponsor-Subjekten

Unter Sponsor ist jedwedes private Subjekt mit kommerziellen Zielsetzungen zu verstehen, welches als Gegenleistung für Werbetätigkeiten und/oder Werbeflächen, die wie im Folgenden angegeben geregelt werden, Finanzierungen, Ressourcen oder Dienstleistungen liefert.

Der finanzielle oder Ressourcenbeitrag, der vom Sponsor zur Verfügung gestellt wird, darf auf keinen Fall die Fortbildungsinhalte noch die Organisation und Verwaltung der Fortbildungstätigkeit beeinflussen und muss mittels eines schriftlichen Vertrags formalisiert werden, der in ausdrücklicher Weise die Verpflichtungen beider Vertragsschließenden angeben muss.

Kammern und Provider sind die einzigen Subjekte, welche für den richtigen Gebrauch des Sponsorings verantwortlich sind.

Die Kammer oder der Provider muss die vertrauliche Behandlung der Verzeichnisse und Adressen sowohl der Teilnehmer als auch der eingeladenen Referenten gewährleisten; diese Verzeichnisse und Adressen dürfen ausschließlich dann an den Sponsor übermittelt werden, wenn der Teilnehmer dazu seine besondere Zustimmung geäußert hat, welche zum Zeitpunkt der Einschreibung fakultativ ist.

Auf jeden Fall müssen stets folgende Bedingungen beachtet werden:

a. Ausstellung des Zeugnisses mit ausschließlicher Unterschrift der Kammer oder des Providers und Abfassung des Zeugnisses unter Beachtung des auf der Plattform gelieferten Musters. Dies gilt auch bei Fortbildungsveranstaltungen, welche Auffrischungstitel oder -stunden in Sachgebieten ausstellen, die von Rechts wegen befähigenden Charakter haben. Verboten ist die Ausstellung von

zwei oder mehreren Teilnahmezeugnissen mit der Unterschrift verschiedener Subjekte oder von einem Zeugnis mit mehreren Unterschriften und Logos, die von jenem der Kammer oder des Providers verschieden sind. Ein Beispiel eines ausgestellten Zeugnisses muss auf die Plattform hochgeladen werden;

b. Träger der Verarbeitung der personenbezogenen Daten, die in der Einschreibungsphase gemäß Art.4 des GvD 196/2003 geliefert werden, muss die Kammer oder der Provider sein;

c. die Kammer oder der Provider muss die Unterzeichnung des Beauftragungsbriefes für jene Lehrpersonen, die nicht vom Partner abhängen, vornehmen; der Beauftragungsbrief ist auf die Plattform hochzuladen;

d. die Einsammlung der Einschreibungen muss von der Kammer oder vom Provider abgewickelt werden. Es ist verboten, diese Tätigkeit dem Partner anzuvertrauen. Es ist möglich, den Dienst Gesellschaften/Körperschaften, die auf den Provider/die Kammer zurückführbar sind, oder anderen Gesellschaften anzuvertrauen, und zwar durch die Formalisierung der Anvertrauung mit schriftlichem Vertrag, der auf die Plattform hochzuladen ist;

e. die Inhaberschaft der Einschreibengebühren, mit deren Einkassierung auch Gesellschaften/Körperschaften, welche auf den Provider/die Kammer zurückführbar sind, oder andere Gesellschaften beauftragt werden können – durch die Formalisierung der Anvertrauung mit schriftlichem Vertrag, der auf die Plattform hochzuladen ist –, steht der Kammer oder dem Provider zu.

In den Programmaushängen und Programmen muss den Logos oder Bezeichnungen der Partner folgende Aufschrift vorangehen: *“Fortbildungsveranstaltung, durchgeführt mit dem bedingungslosen Beitrag von (NAME DES SPONSORS)”*, gegebenenfalls mit einem Logo, das aber jenes der Kammer oder des Providers größtmäßig nicht überwiegen darf. Bei Veranstaltungen, die mit einem oder mehreren Sponsoren abgewickelt werden, ist es verboten, dass Personen, die durch einen Vertrag über abhängige Arbeit oder durch eine andere Art von fester Zusammenarbeit an den Sponsor gebunden sind, für eine Gesamtdauer von mehr als 2/3 der Dauer der Veranstaltung als Referenten an derselben teilnehmen.

Zur Vermeidung geheimer Beeinflussungen müssen alle Formen von Zusammenarbeit und Sponsoring von folgenden Grundsätzen geprägt sein:

a. Offenlegung: alle Teilnehmer einer Fortbildungsveranstaltung müssen klar und deutlich über das Vorhandensein von Sponsoren aufgeklärt werden;

b. Transparenz: alle Zusammenarbeits- und Sponsoringverhältnisse müssen geregelt sein; auf dem Programmaushang muss die allfällige Zugehörigkeit und der Rang des Referenten angegeben werden;

c. Reglementierung: bei allen Fortbildungsveranstaltungen müssen die Modalitäten und Formen von Werbung und Sponsoring geregelt werden, und die unterzeichneten Vereinbarungen müssen obligatorisch auf die Plattform hochgeladen werden.

Werbung und Werbetätigkeiten jeglicher Art dürfen sich nicht mit der Tätigkeit der Berufsbildung und Berufsbildung überschneiden.

Verboten ist die Werbung für irgendeine Art von Gut (Erzeugnis oder Dienstleistung) direkt in den Unterrichtsräumen, in denen die Berufsbildungs- und -fortbildungstätigkeit tatsächlich im Wege des

Frontalunterrichts abgewickelt wird, und in den papierenen und elektronischen Materialien, welche sowohl für den Frontal- als auch für den Fernunterricht (z.B. in den projizierten Dias, in den Skripten...) verwendet werden.

Es ist gestattet, dass Werbetätigkeit für jegliche Art von Gut (Erzeugnis oder Dienstleistung) in Sitzen abgewickelt werden, die an jene Sitze grenzen, welche ausdrücklich der Berufsbildungs- und -fortbildungstätigkeit gewidmet sind (z.B. im Sponsoring-, Registrierungs-, Ausstellungsbereich usw.).

Es ist gestattet, dass Werbetätigkeiten jeglicher Art vor und nach der Fortbildungsveranstaltung abgewickelt werden, bei denen die freie Teilnahme der Lernenden gestattet ist, ohne dass irgendeine Verpflichtung im Hinblick auf die Ausstellung der von der Fortbildungsveranstaltung vorgesehenen BFG besteht.

In das sowohl papierene als auch elektronische Unterrichtsmaterial dürfen Formen der Werbung nur in den Anfangs- und Schlussseiten geschaltet werden. Im Besonderen darf beim informatischen und audiovisuellen Material während der Abwicklung des Fortbildungsprogramms keine Werbung (in Form von "Fenstern", Bildschirmseiten, Werbespots usw.) eingefügt werden.

Im Rahmen einer Fortbildungsveranstaltung ist es möglich, Produkte des Sponsors zu verwenden, um ein praktisches Beispiel zu machen, sofern diese Vorführung ihrer Dauer nach begrenzt und beschränkt ist.

Verboten ist der Verkauf von Material seitens des Sponsors während der Fortbildungsveranstaltungen.

Während der Fortbildungsveranstaltungen darf die praktische Vorführung von Software und Rechen-/Messinstrumenten, die vom Sponsor erzeugt/verkauft/beworben werden, kein Gegenstand der Zuerkennung von Guthaben sein und darf dieselbe ausschließlich am Beginn und am Ende der Fortbildungsveranstaltung abgewickelt werden und auf keinen Fall darf die Pflicht zur Teilnahme an dieser Tätigkeit für die Ausstellung der Guthaben vorgesehen werden.

Gestattet ist die Anführung des Logos des Sponsors:

- auf dem Programm und Programmaushang der Veranstaltung, begleitet von der oben angegebenen Aufschrift
- auf der Kongressplakatierung und -beschilderung
- auf dem Begleitbrief zum Programm
- auf den Abzeichenhalterschnüren
- auf Kugelschreibern, Notizblöcken und Mappen
- auf Kongressakten
- auf den kleinen Ständern mit Dankesworten auf den Tischen während der Catering-Dienste (Coffee Break, Lunch, Arbeitsfrühstücke, Welcome Dinner, Abendessen für Referenten und Moderatoren usw.).

Im Kommunikationsmaterial muss die allfällige Anführung des Logos des Sponsors klar und deutlich angeben, dass das Subjekt die Rolle eines Sponsors innehat, und das Logo des Sponsors muss vom Logo des Veranstalters klar unterschieden sein.

Beigelegt wird das vom CNI erstellte Formblatt für die Selbsterklärung, welches von der Kammer oder vom Provider zu unterzeichnen und für die Zuerkennung der Guthaben an die Plattform zu senden ist.

4.3 Organisation von Fortbildungsveranstaltungen im Wege der Konvention mit anderen Gebietsberufskammern und -kollegien und mit öffentlichen Körperschaften.

Kammern und Provider können, sofern sie obligatorisch die wissenschaftliche Verantwortung behalten, Fortbildungsveranstaltungen für nichtformelles Lernen in Zusammenarbeit mit anderen Berufskammern und -kollegien oder mit öffentlichen Körperschaften organisieren, auch durch den

Abschluss eigens dafür bestimmter Konventionen, welche die gegenseitigen Verpflichtungen festschreiben.

4.4. Interessenkonflikt

Unter Interessenkonflikt versteht man den Zustand, bei dem ein Subjekt gleichzeitig zwei verschiedene Rollen ausübt, wobei die gegenseitige Überschneidung der beiden Rollen möglich ist. Um für den Fall, dass ein Referent oder Moderator oder Ausbilder irgendein Verhältnis der Abhängigkeit, Zusammenarbeit oder Beratungstätigkeit mit einem Betrieb unterhält, welcher Produkte verteilt und vermarktet, die direkt mit dem Bereich zusammenhängen, der Gegenstand der Fortbildungsveranstaltung ist, muss dieses Verhältnis zu Beginn des Auftritts des Referenten usw. erklärt werden, falls es nicht im Programm klar zum Ausdruck kommt.

4.5 Arten von Fortbildungsveranstaltungen, Besuch und Lernmethoden

4.5.1 KURSE

Bildungskurse sind Ausbildungs- und Fortbildungsveranstaltungen mit dem Zweck, die Kompetenzen der Teilnehmer in einem besonderen Bereich zu vermehren und nützliche Hilfsmittel für den Kontext, in dem der Freiberufler tätig ist, zu liefern.

Die in den Kursen behandelten Themen beziehen sich auf Fachfragen im Bereich Ingenieurwesen oder auf Fragen von freiberuflichem Belang.

Die Kurse können Bildungsmodule von sowohl theoretischer als auch praktischer Art vorsehen.

Im Rahmen einer einzelnen Veranstaltung darf die Zeit, welche Lehrpersonen zugewiesen wird, die in Form einer Videokonferenz zugeschaltet werden, nicht mehr als 20% der Gesamtdauer der Veranstaltung ausmachen.

Am Ende des Kurses ist die Lernkontrolle (in Form einer mündlichen Prüfung, eines Tests, eines Quiz, offener Fragen usw.) Pflicht. Das Bestehen der Lernkontrolle muss von der mit der Bildungsüberprüfung beauftragten Lehrperson bescheinigt werden; diese muss der Kammer/dem Provider das Verzeichnis jener Personen, die eine zumindest ausreichende Punktezahl erlangt haben, mitteilen, damit es auf die Plattform hochgeladen wird.

Die Lernkontrolltests müssen am Ende der Fortbildungsveranstaltung abgewickelt werden und die betreffenden Zeugnisse müssen vor dem Verlassen des Unterrichtsraums ausgehändigt werden. Diese Dokumentation muss von der Kammer/dem Provider aufbewahrt und auf Anfrage an den CNI geschickt und/oder im Falle einer Kontrolle am Sitz ausgefolgt werden.

Auf der Plattform muss im Zeitpunkt des Antrags auf Zuerkennung der BFG ein Faksimile des Prüfungstests beigelegt werden.

Es ist Pflicht, das Blatt für die Bewertung der Qualität der Frontal-Fortbildungsveranstaltung einzuholen.

Die Referenten sind dazu verpflichtet, zwecks Veröffentlichung auf der Plattform ihre Lebensläufe an die Organisatoren der Veranstaltung oder des Kurses zu übermitteln.

Das Kriterium für die Zuweisung der entsprechenden BFG ist jenes, das in Anlage A der Verordnung angegeben wird (1 Stunde = 1 BFG).

Die Zuweisung der von der Veranstaltung oder vom Kurs vorgesehenen BFG setzt die Feststellung der Anwesenheit der Teilnehmer im Ausmaß der Gesamtdauer der Veranstaltung, falls diese an einem einzigen Tag abgewickelt wurde, oder von mindestens 90% der Gesamtdauer der Veranstaltung oder des Kurses, falls diese/dieser auf mehrere Tage verteilt ist, voraus.

Die Höchstzahl der Teilnehmer an der Veranstaltung in ihrer Gesamtheit, auch wenn diese anderen Berufskategorien offensteht, beträgt 100 Personen.

Die Mitteilung der Veranstaltung an die Gebietskammer für die Zwecke der Kontrolle und Überwachung laut Art.9 der Verordnung für die Auffrischung der Berufskompetenz erfolgt automatisch mittels der Plattform.

4.5.2. KURSE ODER SEMINARE, WELCHE VON RECHTS WEGEN EINE BEFÄHIGUNG VERLEIHEN

Jene Kurse oder Seminare, welche von Rechts wegen eine Befähigung verleihen oder der Aktualisierung der Befähigungen dienen (wie z.B. jene im Bereich Gesundheitsschutz und Sicherheit an Arbeitsstätten gemäß GvD Nr. 81 vom 9. April 2008 und im Bereich Brandverhütung gemäß D.P.R. Nr. 151 vom 1.August 2011) gestatten die Erlangung der betreffenden BFG ausschließlich dann, wenn sie von den Gebietskammern oder von Providern veranstaltet werden, welche gleichzeitig Subjekte sind, die kraft Gesetzes in spezifischer Weise zur Ausstellung des betreffenden Befähigungstitels berechtigt sind.

Das Kriterium für die Zuweisung der entsprechenden BFG ist jenes, das in Anlage A der Verordnung (1 Stunde= 1 BFG) angegeben wird, nach Abzug der Eröffnungsgrußworte, der Pausen und der Lernkontrolle.

Es ist Pflicht, das Blatt für die Bewertung der Qualität der Fortbildungsveranstaltung einzuholen.

Die Lebensläufe der Referenten sind Pflicht und müssen auf die Plattform hochgeladen werden.

Die Höchstzahl der Teilnehmer wird von den einschlägigen Bestimmungen festgelegt.

4.5.3. SEMINARE

Seminare sind Treffen zur eingehenderen Behandlung aktueller Themen von allgemeinem Interesse und haben den Zweck, einen Raum der Auseinandersetzung und des gemeinsamen Nachdenkens zu schaffen.

Die behandelten Themen müssen fachlicher Art mit Bezug auf das Ingenieurwesen oder von freiberuflichem Belang sein.

Bei Seminaren müssen die für die Zuweisung von BFG verrechenbaren Stunden weniger oder gleich 6 (sechs) betragen. Bei der Berechnung der Stunden und der betreffenden BFG müssen die Eröffnungsgrußworte und Pausen abgezogen werden.

Die BFG werden nur bei Anwesenheit während der vorgesehenen Gesamtdauer zuerkannt.

Die Zuschaltung von Lehrpersonen im Wege der Videokonferenz darf nicht mehr als 20% der Unterrichtsdauer der Fortbildungsveranstaltung betragen.

Es ist Pflicht, das Blatt für die Bewertung der Qualität der Fortbildungsveranstaltung einzuholen.

Die Lebensläufe der Referenten sind Pflicht und müssen auf die Plattform hochgeladen werden. Die Höchstzahl der Teilnehmer an der gesamten Veranstaltung einschließlich etwaiger anderer Berufskategorien beträgt 200 Personen.

Die Mitteilung der Veranstaltung an die Gebietskammer für die Zwecke der Kontrolle und Überwachung laut Art.9 der Verordnung für die Auffrischung der Berufskompetenz erfolgt automatisch mittels der Plattform.

4.5.4 TAGUNGEN UND VORTRÄGE

Tagungen und Vorträge sind bildungsverbreitende Treffen über aktuelle Themen von allgemeinem Belang.

Die besonderen Kennzeichen von Bildungstätigkeiten wie Tagungen und Vorträgen, von denen in Anlage A der Verordnung die Rede ist und die auch aus Teilen institutioneller Art bestehen, bedürfen der genauen Bestimmung jener Teile, die ausschließlich für Bildungstätigkeit bestimmt sind.

Die entsprechenden BFG werden nämlich ausschließlich für diese Teile zugewiesen, nach dem Kriterium und mit den Beschränkungen, die in der erwähnten Anlage A angegeben werden (1 Stunde = 1 BFG, bei einem Maximum von 3 BFG/Veranstaltung).

Gemäß Anlage A der Verordnung werden die BFG nur für die Anwesenheit während der gesamten vorgesehenen Dauer zuerkannt und können höchstens 9 BFG/Jahr ausmachen.

Es ist keine maximale Teilnehmerzahl vorgesehen. Die Lebensläufe der Referenten sind nicht obligatorisch.

4.5.5 QUALIFIZIERTE FACHBESICHTIGUNGEN AN BEDEUTSAMEN STANDORTEN

Fachbesichtigungen haben den Zweck, die besonderen fachlichen und wissenschaftlichen Aspekte zu vertiefen.

Bei der Berechnung der Gesamtdauer der qualifizierten Fachbesichtigungen an bedeutsamen Standorten, welche von ermächtigten Ausbildersubjekten veranstaltet werden, müssen die Fahrzeiten und jene Teile abgezogen werden, welche nicht streng genommen fachlich sind, vorbehaltlich der Kriterien und Beschränkungen, die in Anlage A der Verordnung für die Zuweisung der entsprechenden BFG vorgesehen sind (1 Stunde = 1 BFG, bei einem Maximum von 3 BFG/Veranstaltung).

Die Gebietskammer/der Provider, welche bzw. welcher die Fachbesichtigung veranstaltet, muss einen fachlichen Verantwortlichen und einen organisatorischen Verantwortlichen der Initiative bestimmen, wobei es sich auch um ein und dieselbe Person handeln kann.

Gemäß Anlage A der Verordnung werden die BFG nur für die Anwesenheit während der gesamten vorgesehenen Dauer zuerkannt und können höchstens 9 BFG/Jahr ausmachen.

Die von einer Gebietskammer veranstaltete Fachbesichtigung kann auch außerhalb der Provinz oder im Ausland stattfinden.

4.5.6 FORTBILDUNGSVERANSTALTUNGEN, DIE INNERHALB VON MESSEVERANSTALTUNGEN/TAGUNGS-AUSSTELLUNGEN ORGANISIERT WERDEN

Fortbildungsveranstaltungen, die innerhalb von Messeveranstaltungen, Tagungsausstellungen oder ähnlichem organisiert werden, werden unabhängig von den jeweiligen Merkmalen und Organisationsverfahren stets als Tagungen eingestuft.

Es ist verboten, Fortbildungsveranstaltungen innerhalb von Ausstellungsständen von Betrieben oder Körperschaften zu organisieren.

Für die Teilnahme an Tagungen, die innerhalb derselben Veranstaltung abgehalten werden, werden höchstens 3 BFG/Tag zuerkannt. Daher erhält ein Eingetragener, der am selben Tag an mehreren Tagungen teilnimmt, die innerhalb derselben Messeveranstaltung abgehalten werden, und die Registrierung in der Guthabendatenbank beantragt, am Jahresende automatisch höchstens 3 BFG/Tag zuerkannt.

Zur Ausstellung der BFG, die sich aus der Teilnahme an den vom vorliegenden Artikel geregelten Fortbildungsveranstaltungen herleiten, sind auch Subjekte berechtigt, die nicht im Besitz der Genehmigung laut Art. 7 der Verordnung für die Auffrischung der Berufskompetenz sind, nach Einsendung an den CNI – mindestens 30 Tage vor dem Datum der Veranstaltung – eines entsprechenden Antrags auf Anerkennung.

Wird die Fortbildungsveranstaltung von einem Provider organisiert, muss der Antrag auf Anerkennung der Veranstaltung obligatorisch an den CNI gestellt werden.

4.5.7 NATIONALE UND INTERNATIONALE KONGRESSE

Bei nationalen oder internationalen Kongressen oder bei nationalen Veranstaltungen von großer Bedeutung für den Bereich Ingenieurwesen, können auch Organisationssubjekte BFG ausstellen, die nicht gemäß Art. 7 der Verordnung für die Auffrischung der Berufskompetenz im Voraus dazu vom CNI ermächtigt wurden. Der entsprechende Antrag auf Ausstellung von BFG muss mindestens 30 Tage vor dem Datum der Veranstaltung an den CNI übermittelt werden.

Bei Veranstaltungen laut vorliegendem Artikel steht die Bewertung hinsichtlich der Zulässigkeit der Ausstellung von BFG ausschließlich dem Gesamtstaatlichen Ingenieurrat zu.

4.5.8 TECHNISCHE VORFÜHRUNGEN

Technische Vorführungen sind als TAGUNGEN einstuftbare Veranstaltungen zur Vorstellung besonderer innovativer technischer oder technologischer Lösungen in Bezug auf Erzeugnisse und/oder Dienstleistungen, wobei diese Veranstaltungen von der Herstellerfirma oder von Wiederverkäufern organisiert werden. In solchen Fällen wird die Zuerkennung von BFG folgendermaßen geregelt:

- 1 BFG = 1 Stunde Veranstaltung;
- maximal 2 BFG je Veranstaltung;
- Verbot der Abhaltung der Veranstaltung am Ausstellungsstand eines Ausstellers oder innerhalb von Messe-/Ausstellungsveranstaltungen.

Die betroffenen Betriebe müssen vom CNI für die Organisation solcher Veranstaltungen in spezifischen technologischen Bereichen akkreditiert sein. Diese Ermächtigung betrifft ausschließlich oben beschriebene Veranstaltungen und kann nicht der Ermächtigung laut Art. 7 der Verordnung für die Auffrischung der Berufskompetenz gleichgestellt werden.

Anschließend an die vorerwähnte Ermächtigung ist die Zuerkennung der BFG ausschließlich Sache des CNI.

Die BFG werden von den Organisationssubjekten in die Datenbank hochgeladen.

4.6 Praktika

Nach Abschluss der Abwicklung von Fortbildungspraktika bezüglich Ingenieurwesen von mindestens 3-monatiger Dauer und einer Häufigkeit von mindestens 20 Wochenstunden können folgende BFG zuerkannt werden:

- 5 BFG je Praktikum am Datum des Abschlusses;
- maximal ein Praktikum je Kalenderjahr;
- bei im Ausland abgewickelten Praktika ist es möglich, die 5 BFG für Praktika von mindestens zweimonatiger Dauer zuzuweisen.

Zwecks Zuerkennung der BFG muss man mittels der gesamtstaatlichen Plattform bis spätestens 31. Januar des Folgejahres gegenüber jenem Jahr, in dem das Praktikum abgeschlossen wurde, einen Antrag an die eigene Zugehörigkeitskammer stellen, der folgendes mitumfassen muss:

- Beschreibung des abgewickelten Praktikums;
- Brief, der vom gesetzlichen Vertreter (oder von einem Bevollmächtigten desselben) der den Freiberufler betreuenden Körperschaft/Firma unterzeichnet sein muss und die tatsächliche Abwicklung des Praktikums bescheinigt;
- Bericht des während des Praktikums zugewiesenen Tutors, welcher die Art des durchgeführten Praktikums bescheinigt und darüber Bericht erstattet.

4.7 Zuerkennung von BFG für im Ausland organisierte Fortbildungsveranstaltungen

Fortbildungsveranstaltungen, die von ermächtigten Providern im Ausland organisiert werden, können den Teilnehmern zu denselben Bedingungen, wie sie für im Staatsgebiet organisierte Veranstaltungen festgelegt sind, BFG zuweisen.

Ebenso können BFG zugewiesen werden bei Veranstaltungen, welche universitäre Fortbildungsguthaben ausstellen – nach der Abschlussprüfung –, oder bei Berufsbildungsguthaben ausstellenden Veranstaltungen, welche bereits im Rahmen eines

ähnlichen gesamtstaatlichen Programms der Pflichtfortbildung für freiberufliche Ingenieure anerkannt wurden.

Die Zuerkennung der BFG erfolgt mit folgenden Verfahren:

- wenn der Kurs universitäre Fortbildungsguthaben ausstellt: 1 BFG = 1 UFG bei einem Maximum von 10 BFG je Kurs;
- wenn der Kurs im Rahmen eines ähnlichen gesamtstaatlichen Programms der Pflichtfortbildung für freiberufliche Ingenieure akkreditiert ist: 1 BFG = 1 Veranstaltungsguthaben.

Der Freiberufler muss bis spätestens 31. Januar des auf das Jahr der Kursteilnahme folgenden Jahres dem CNI mittels der gesamtstaatlichen Plattform die Dokumentation bezüglich der Veranstaltung (Programm, Inhalte usw.) und die Dokumentation, welche den Besuch der Veranstaltung bescheinigt, zusenden.

4.8 Andere Tätigkeiten

Fortbildungstätigkeiten, die nicht unter den in Anlage A angegebenen einbegriffen sind, aber auf örtlicher, überörtlicher, interregionaler oder gesamtstaatlicher Ebene laut Art. 4, Absatz 5 Art. 8, Absatz 1, Buchstabe g) der Verordnung durchgeführt werden, müssen zuvor vom CNI anerkannt werden, und dieser nimmt auch die Zuweisung der betreffenden BFG vor.

4.9 Feststellung der Anwesenheit der Eingetragenen

Die Kammern und Provider stellen die Anwesenheit der Eingetragenen bei den Fortbildungsveranstaltungen mittels Registern in Papierform oder informatisierten Systemen fest und stellen deren Vorschriftsmäßigkeit sicher.

Die Feststellung der Anwesenheit kann an Subjekte delegiert werden, welche ihre Zusammenarbeit bei der Organisationssekretariatstätigkeit für die Veranstaltung anbieten.

Das Anwesenheitsregister muss je Teilnehmer die Uhrzeit des tatsächlichen Eintreffens und Weggehens enthalten.

4.10 Pflicht zur Angabe der Einstufung des thematischen Bereichs und der Art der Fortbildungsveranstaltung

Beim Hochladen der Veranstaltung auf die Plattform www.formazionecni.it ist es Pflicht, die Einstufung der vom Kurs behandelten Themen und die Art der Fortbildungsveranstaltung anzugeben.

4.11 Lehrtätigkeit bei Fortbildungstätigkeiten für nichtformelles Lernen

Jenen Eingetragenen, die gleichzeitig Subjekte mit der Pflicht zur Auffrischung der Berufskompetenz und Lehrkräfte im Rahmen von Berufsbildungstätigkeiten für nichtformelles Lernen, welche von der Verordnung anerkannt werden, sind, werden BFG nach dem Kriterium 1 Stunde Lehrtätigkeit mit nichtwiederholendem Charakter = 1 BFG, bei einer Höchstzahl von 15 BFG/Jahr, zugewiesen.

Um als nichtwiederholend zu gelten, muss die Lehrtätigkeit andere Themen zum Gegenstand haben als jene, die im Laufe desselben Kalenderjahrs in Angriff genommen werden; hierzu verlangt in der Phase der Beauftragung der Lehrperson die Kammer oder der Provider die Unterzeichnung einer

Selbstbescheinigung, in welcher die Lehrperson unter eigener Verantwortung erklärt, dass der Auftrag, den sie annimmt, eine nichtwiederholende Lehrtätigkeit betrifft.

4.12 Zuerkennung von Fortbildungsguthaben für vom Arbeitgeber geleistete Fortbildung (innerbetriebliche Fortbildung)

Die Zuerkennung von BFG für Fortbildungstätigkeiten, die von Körperschaften oder Betrieben auf örtlicher Ebene (d.h. von solchen, die ihren Sitz und ihren Tätigkeitsbereich auf der Ebene der einzelnen Provinz haben) gegenüber Eingetragenen geleistet werden, welche in diesen Körperschaften/Betrieben Tätigkeiten abhängiger Arbeit verrichten – sowohl im öffentlich-rechtlichen als auch im privatrechtlichen Bereich – ist unter der Bedingung zulässig, dass die betreffende Körperschaft oder der betreffende Betrieb (gemäß Art. 7 Absatz 5 der Verordnung, ausgelegt gemäß Art. 7, Absatz 5 des D.P.R. Nr. 137 vom 7. August 2012) in Kooperation oder Konvention mit den gebietsmäßig zuständigen Kammern oder mit einem Provider tätig sind. Die so geleisteten Fortbildungstätigkeiten sind den Bediensteten der Körperschaft oder des Betriebes vorbehalten. Bei Betrieben auf gesamtstaatlicher Ebene (mit eigenen Niederlassungen in wenigstens zwei Provinzen) muss die Konvention mit dem CNI abgeschlossen werden. Ebenso ist dem CNI das Recht vorbehalten, auf gesamtstaatlicher Ebene Rahmenkonventionen mit gesamtstaatlichen Vertretungen von örtlichen Körperschaften, öffentlichen Verwaltungen, Unternehmerverbänden, privaten Subjekten abzuschließen. Bei Kooperation oder Konvention mit den Kammern können Fortbildungsguthaben für Veranstaltungen, die vom Arbeitgeber unter Einsatz von Lehrpersonen organisiert werden, die nicht Bedienstete des betreffenden Betriebes sind, nur dann zuerkannt werden, wenn sie ein direktes Vertragsverhältnis mit dem Betrieb haben oder eine Konvention mit der Körperschaft/dem Betrieb, in der/dem sie Arbeit leisten, in Kraft ist. Auf jeden Fall ist die Vermittlung von Drittsubjekten, die nicht gemäß Art. 7 der Verordnung vom CNI ermächtigt sind, ausgeschlossen.

Fortbildungstätigkeiten einer Körperschaft oder eines Betriebes, welche den jeweiligen Bediensteten bei Nichtvorhandensein einer Kooperation oder Konvention mit den gebietsmäßig zuständigen Kammern oder mit Vereinigungen der in die Berufsverzeichnisse Eingetragenen und anderen, vom CNI gemäß Art. 7 der Verordnung ermächtigten Subjekten erteilt werden, sind ausschließlich für die Erlangung der 15 BFG/Jahr zuerkenntbar, welche für die nachweisliche informelle, mit der Berufstätigkeit zusammenhängende Fortbildung laut Anlage A (Selbstbescheinigung 15 BFG) vorgesehen sind. Keine BFG können zuerkannt werden für Veranstaltungen, mit denen direkt Körperschaften oder Betriebe beauftragt werden, welche keine Provider sind.

5. INFORMELLES LERNEN

(vgl. Art. 5 Verordnung)

5.1 Zertifizierung der Berufskompetenzen

Die Zertifizierung von Kompetenzen, welche von der Gesamtstaatlichen Agentur für die Zertifizierung von Kompetenzen (vom CNI gegründet, Bezeichnung: Agentur CERTING) ausgestellt wird, gestattet die Zuerkennung von 15 BFG/Jahr für 3 Jahre ab dem Jahr der Erlangung der Zertifizierung.

Die Zertifizierung von Kompetenzen, die von anderen Subjekten als der Gesamtstaatlichen Agentur für die Zertifizierung der Kompetenzen der Ingenieure (vom CNI gegründet, Bezeichnung: Agentur CERTING) ausgestellt wird, ermöglicht die Zuerkennung von BFG nur dann, wenn die Zertifizierung durch eine qualifizierte Zertifizierungskörperschaft ausgestellt wurde, die hierzu durch die Aufnahme in das eigens dafür vorgesehene Verzeichnis, das vom CNI geführt und regelmäßig auf den neuesten Stand gebracht wird, anerkannt ist. Es ist Sache des CNI, auf Antrag der Zertifizierungskörperschaft die Anzahl von zuerkennbaren Fortbildungsguthaben von einem Minimum von 5 bis zu einem Maximum von 15 BFG/Jahr für die einzelnen Arten von Zertifizierungen festzulegen.

Die BFG, welche für die Zertifizierung der Kompetenzen zuerkannt werden, die von anderen Subjekten als der Agentur CERTING ausgestellt wird, werden direkt von der vom CNI anerkannten Zertifizierungskörperschaft in die Gesamtstaatliche Datenbank hochgeladen. Bei Mehrfachzertifizierungen können maximal bis zu 15 BFG/Jahr erworben werden.

5.2 Nachweisliche informelle Fortbildung, die mit der Berufstätigkeit zusammenhängt

Um die Zuerkennung von 15 BFG/Jahr bezüglich der nachweislichen informellen, mit der Berufstätigkeit zusammenhängenden Fortbildung laut Anlage A der Verordnung zu erlangen, müssen die Eingetragenen gemäß dem alljährlich von dem eigens dafür bestimmten Rundschreiben des CNI vorgesehenen Terminplan die diesbezügliche Selbstbescheinigung an die Gesamtstaatliche Datenbank schicken, womit sie die Fortbildungstätigkeiten bescheinigen, welche im Rahmen ihrer Berufstätigkeit abgewickelt wurden.

Für die Zuerkennung der BFG muss man die betreffenden Formulare ausfüllen und sie bis spätestens 31. Januar des Folgejahres telematisch an die Gesamtstaatliche Guthaben-Datenbank schicken, vorbehaltlich allfälliger Fristverlängerungen, die vom CNI gewährt und mittels eines eigens dafür bestimmten Rundschreibens mitgeteilt werden. Verspätet eingesendete Ansuchen können auf keinen Fall angenommen werden.

5.3 Qualifizierte Veröffentlichungen und Tätigkeiten im Rahmen des Ingenieurwesens

In den von Anlage A der Verordnung angegebenen Grenzen ist es möglich, mit den im Folgenden näher angegebenen Verfahren informelle BFG zu erwerben.

5.3.1 ZEITSCHRIFTENARTIKEL

Je Artikel mit einer Länge von mindestens 5000 Schriftzeichen (ohne die Zwischenräume), der in einer der Zeitschriften veröffentlicht wird, die von SCOPUS oder Web of Science indiziert werden und/oder zu den von der ANVUR für den Forschungsbereich Bereich 8 (Bauingenieurwesen und Architektur) und Bereich 9 (industrielles und Informatik-Ingenieurwesen) anerkannten Zeitschriften gehören, werden 2,5 BFG zuerkannt. Ebenso werden 2,5 BFG zuerkannt je Artikel, der in Zeitschriften des CNI (L'Ingegnere Italiano, Il Giornale dell'Ingegnere) und/oder in Zeitschriften veröffentlicht wird, die in ein Verzeichnis aufgenommen sind, das alljährlich auf Antrag des Verlegers oder der Kammern auf den neuesten Stand gebracht wird. Das Datum, das für die Zuweisung der BFG zu berücksichtigen ist, ist jenes der Veröffentlichung der betreffenden Zeitschrift.

5.3.2 MONOGRAFIEN

5 BFG werden zuerkannt für die Veröffentlichung von Handbüchern, Büchern, Monografien, Forschungsarbeiten und Studien (unter Ausschluss der Herausgebereigenschaften), deren Verfasser

auf dem Buchdeckel angegeben werden und für welche sowohl die vom ehem. Art.1 des GvD Nr.660 von 1945 (aufgrund dessen jeder Drucker die Pflicht hat, vor dem Inverkehrbringen oder vor der Verbreitung und ohne dass man irgendein Exemplar dem Auftraggeber oder einer anderen Person zukommen lässt, vier Exemplare jedes Druckwerks oder jeder Publikation der Präfektur jener Provinz, in der das grafische Büro seinen Sitz hat, und ein Exemplar der örtlichen Staatsanwaltschaft zu übergeben) vorgesehenen Formalitäten als auch die vom ehem. Art.2 des Gesetzes vom 8.Februar 1948, Nr. 47 (wonach jedes Exemplar der Veröffentlichungen und Druckwerke, die der Übergabepflicht unterliegen, auf der Titelseite und auf der letzten Seite des Textes die genaue und gut sichtbare Angabe des Namens und des gesetzlichen Domizils des Druckers und des Verlegers sowie des Jahres der tatsächlichen Veröffentlichung enthalten muss), vorgesehenen Formalitäten erfüllt wurden.

5.3.3 BEITRAG IN EINEM BAND.

2,5 BFG werden für Artikel mit mindestens 5000 Schriftzeichen (ohne die Zwischenräume) zuerkannt, welche in einem Band veröffentlicht werden, für den sowohl die vom ehem. Art.1 des GvD Nr. 660 von 1945 als auch die vom ehem. Art. 2 des Gesetzes vom 8. Februar 1948, Nr.47, vorgesehenen Formalitäten erfüllt wurden.

Ausgeschlossen sind Beiträge in Tagungsbänden.

5.3.4 PATENTE IM BEREICH INGENIEURWESEN

10 BFG werden je Patent zuerkannt, das mit einem Patentgewährungszeugnis versehen ist, das vom italienischen Patent- und Markenamt (UIBM) oder von einer gleichwertigen Einrichtung für internationale Patente ausgestellt wurde.

Das für die Zuweisung der BFG zu berücksichtigende Datum ist jenes der Ausstellung des Patentgewährungszeugnisses.

BFG werden nicht nur dem Patentinhaber, sondern auch dem Erfinder gewährt, sofern er im Patent angegeben ist.

Für die Zuerkennung der BFG muss man die betreffenden Formulare ausfüllen und sie bis spätestens 31.Januar des Folgejahres mittels der telematischen Plattform an die Gesamtstaatliche Guthaben-Datenbank schicken, vorbehaltlich allfälliger Fristverlängerungen, die vom CNI gewährt und mittels eines eigens dafür bestimmten Rundschreibens mitgeteilt werden.

5.3.5 QUALIFIZIERTE BETEILIGUNG AN EINRICHTUNGEN, ARBEITSGRUPPEN, FACHKOMMISSIONEN IM BEREICH INGENIEURWESEN

Die qualifizierte Beteiligung an Einrichtungen, Arbeitsgruppen, Fachkommissionen dann und ausschließlich dann, wenn sie von folgenden Stellen eingesetzt wurden: Ministerien, Regionen, Provinzen, Gemeinden, UNI (Italienischer Normenausschuss), Oberster Rat für Öffentliche Arbeiten, CEI (Italienisches Elektrotechnisches Komitee) und gleichwertigen italienischen und ausländischen Stellen, berechtigt zur Erlangung von 5 BFG/Jahr.

Für die Zuerkennung muss das Amt im Laufe des Kalenderjahrs mindestens 6 Monate lang bekleidet worden sein und muss die damit verbundene Tätigkeit tatsächlich abgewickelt worden sein. Für die Zuerkennung der BFG muss man die betreffenden Formulare ausfüllen und sie bis spätestens 31.Januar des auf das Bezugsjahr folgenden Jahres telematisch an die Gesamtstaatliche Guthaben-Datenbank schicken, vorbehaltlich allfälliger Fristverlängerungen, die vom CNI gewährt und mittels eines eigens dafür bestimmten Rundschreibens mitgeteilt werden.

Mit Verspätung eingesendete Ansuchen können auf keinen Fall angenommen werden.
Der CNI kann mittels eines eigens dafür bestimmten Rundschreibens weitere Kommissionen/Arbeitsgruppen anerkennen.
Keine BFG sind für die Beteiligung an Wettbewerbs- und Abnahmeprüfungskommissionen zuweisbar.

5.3.6 BETEILIGUNG AN KOMMISSIONEN FÜR DIE STAATSPRÜFUNG FÜR DIE AUSÜBUNG DES INGENIEURBERUFS

Je Staatsprüfungssession werden 3 BFG zuerkannt. Für die Zuweisung gilt als Bezugsjahr jenes der Prüfungssession. Die BFG werden sowohl wirklichen als auch beigeordneten Kommissionsmitgliedern zugewiesen.

Ersatzmitglieder haben Anrecht auf BFG unter der Bedingung, dass sie an den Arbeiten der Prüfungssession teilgenommen haben. Für die Zuerkennung der BFG muss man die betreffenden Formulare ausfüllen und sie bis spätestens 31. Januar des auf das Bezugsjahr folgenden Jahres telematisch an die Gesamtstaatliche Guthaben-Datenbank schicken, vorbehaltlich allfälliger Fristverlängerungen, die vom CNI gewährt und mittels eines eigens dafür bestimmten Rundschreibens mitgeteilt werden.

5.3.7 BETEILIGUNGEN AN EINSÄTZEN SOZIALER ART

BFG werden zuerkannt für die Beteiligung an Einsätzen sozialer/humanitärer Art bei Naturkatastrophen, wobei diese Einsätze jeweils vom CNI mit besonderer Maßnahme ausgemacht werden.

Bei der Ausmachung der einzelnen Einsätze gibt der CNI – selbständig oder im Einvernehmen mit der Gebietskammer – die Verfahren für die Zuerkennung und die Anzahl der zuweisbaren BFG genau an.

6. FORMELLES LERNEN

(vgl. Art. 6 Verordnung)

Anerkannt werden Mastertitel des I. und II. Universitätsniveaus (die von Rechts wegen eine Verleihung von mindestens 60 universitären Bildungsguthaben und einen Gesamteinsatz von mindestens 1.500 Stunden vorsehen), das Forschungsdoktorat, Universitätskurse für hohe Ausbildung und universitäre Fortbildungskurse mit Abschlussprüfung, die in Italien und im Ausland abgewickelt wurden und bei denen UFG ausgestellt werden.

Der Eingetragene muss die Zuerkennung der BFG bei seiner Zugehörigkeitskammer mittels der gesamtstaatlichen informatischen Plattform bis spätestens 31. Januar des auf das Jahr der Erlangung folgenden Jahres beantragen.

Verspätete Anträge können auf keinen Fall angenommen werden.

6.1 *Forschungsdokorate*

Für Forschungsdokorate werden bei der Bewältigung jedes Jahres – für maximal 3 Jahre – nach Vorlage der Selbstbescheinigung bezüglich der Zulassung zum nächstfolgenden Jahr oder – für das letzte Jahr – nach Vorlage der Selbstbescheinigung bezüglich der Erlangung des Titels 30 BFG zugewiesen. Das Datum der Zuweisung der BFG ist jenes bezüglich des Jahresablaufs oder jenes bezüglich der Ablegung der Abschlussprüfung.

6.2 *Universitäre Masterkurse*

Für Masterkurse werden unabhängig von deren Dauer 30 BFG zuerkannt. Das Datum der Zuweisung der BFG ist jenes bezüglich der Ablegung der Abschlussprüfung.

6.3 *Universitäre Lehrtätigkeiten über Fächer, die mit der Berufstätigkeit zusammenhängen*

Ein in die Kammer Eingetragener kann BFG durch die Ablegung einzelner Universitätsprüfungen über Fächer erwerben, die auf die Berufstätigkeit des Ingenieurs zurückführbar sind, wobei die Entsprechung 1 UFG = 1 BFG gilt, bei einem Maximum von 10 BFG je Prüfung und von 15 BFG pro Jahr (ausgeschlossen sind Seminare, Tagungen und ähnliche Veranstaltungen).

Für jene, die in die Sektion B eingetragen sind und einen Magisterstudiengang belegen, beträgt die Obergrenze der jährlich erreichbaren BFG für die 2 Jahre der Dauer des Studiengangs 30 BFG.

7. ERMÄCHTIGUNG

(vgl. Art. 7 Verordnung)

7.1 *Verfahren für die Ermächtigung der "Provider"-Subjekte*

Alle von den Gebietskammern verschiedenen Subjekte müssen an den CNI einen Antrag auf Ermächtigung stellen.

Laut Art. 4 der Verordnung unterliegen keiner Ermächtigung und werden anerkannt die Frontal- oder Fernfortbildungstätigkeiten laut Absatz 1, die von den Gebietskammern im Rahmen der allgemeinen, für das gesamte Staatsgebiet gemeinsamen Richtlinien im eigenen Zuständigkeitsgebiet abgewickelt werden, auch in Kooperation oder Konvention mit Stiftungen, Verbänden und Beiräten, die auf das Kammersystem zurückführbar sind. Werden vorgenannte Tätigkeiten in Kooperation oder Konvention mit regionalen Beiräten abgewickelt, ist der gebietsmäßige Zuständigkeitsrahmen jener der Region, in welcher der Beirat tätig ist.

Die von der veranstaltenden Gebietskammer zugewiesene Anzahl von BFG hat im gesamten Staatsgebiet Gültigkeit.

Gemäß Art. 7 Absatz 4 der Verordnung hat die vom CNI gewährte Ermächtigung eine Dauer von zwei Jahren ab dem Tag des Beschlusses.

Neugegründete Subjekte, welche an den CNI laut Art. 7 der Verordnung einen Antrag auf Ermächtigung stellen, sind vom Besitz einiger Voraussetzungen befreit, welche von der Tabelle B der Anlage B vorgesehen sind, wie z.B. von den Voraussetzungen bezüglich der Überprüfung des Umsatzes der früheren einschlägigen Tätigkeit. In diesen Fällen wird eine provisorische Ermächtigung für 12 Monate ausgestellt, nach deren Ablauf nach Überprüfung der im Laufe des Jahres abgewickelten Tätigkeiten die endgültige Ermächtigung ausgestellt wird.

Die Voraussetzungen laut Tabelle A von Anlage B der Verordnung (bezüglich der wirtschaftlichen und rechtlichen Fähigkeiten) müssen ausschließlich vom beantragenden Subjekt gemäß seiner Rechtsform (Gesellschaft, Konsortium, Genossenschaft, Einzelfirma usw.) besessen werden. Die Voraussetzungen laut Tabelle B, C und D der Anlage B (bezüglich der infrastrukturellen und logistischen Fähigkeiten, der logistischen Fähigkeiten bzw. der Berufskompetenzen) können nachgewiesen werden, indem man sich jener von dritten Wirtschaftsteilnehmern bedient (aufgrund des Rechtsinstituts der sog. Zuhilfenahme eines anderen Unternehmens), vorbehaltlich der Voraussetzungen bezüglich Arbeitssicherheit, deren Besitz sowohl vom beantragenden Subjekt als auch vom allfälligen dritten Wirtschaftsteilnehmer nachgewiesen werden muss.

Gemäß Art. 7 Absatz 5 der Verordnung kann der CNI mit Vereinigungen von in die Berufsverzeichnisse Eingetragenen spezifische Konventionen abschließen, die auf die Vereinfachung der Ermächtigungsverfahren für die Erlangung des Ranges eines Providers abzielen. Die Voraussetzungen und die spezifischen Verfahren werden vom CNI mit eigenem Rundschreiben festgelegt.

7.2 Verfahren für die Zuerkennung der BFG für Fortbildungstätigkeiten (Akkreditierung)

Der Antrag auf Zuerkennung von BFG für jede Fortbildungstätigkeit darf erst anschließend an die Erlangung der Ermächtigung gestellt werden, und zwar durch Einbringung des Antrags auf Akkreditierung:

- an den CNI, und in diesem Fall ist die Zuerkennung der BFG unabhängig vom Sitz der Abhaltung der Veranstaltung und bedarf keiner weiteren Anerkennung im Falle der Hinzufügung neuer Auflagen, jedoch vorbehaltlich Bezahlung der diesbezüglichen Sekretariatsgebühren. In ähnlicher Weise kann gegenüber dem Sitz, der in der Phase der Beantragung der BFG erklärt wurde, die Veranstaltung mittels einfacher Mitteilung an jeden anderen Sitz im gesamten Staatsgebiet verlegt werden, ohne dass neue Sekretariatsgebühren bezahlt werden müssen;

- an die einzelnen Gebietskammern, in deren jeweiligen Zuständigkeitsprovinzen die Fortbildungstätigkeiten abgewickelt werden sollen. In diesem Fall bedarf die Hinzufügung neuer Auflagen, die in anderen Provinzen abzuwickeln sind, eines neuen Akkreditierungsverfahrens. In ähnlicher Weise kann die Veranstaltung mittels einfacher Mitteilung und ohne Pflicht zur Zahlung neuer Sekretariatsgebühren nur an Sitze innerhalb derselben Provinz verlegt werden. Bei Wechsel der Provinz muss ein neuer BFG-Antrag gestellt und die Zahlung neuer Sekretariatsgebühren vorgenommen werden.

Die Zuerkennung der BFG darf den Providern erst nach dem Beschluss des Rates des CNI oder der Gebietskammer unter Angabe der wichtigsten Inhalte des Beschlusses mitgeteilt werden.

Im Falle der Beantragung der Zuerkennung der BFG bei der Gebietskammer teilt diese dem CNI mittels der Plattform die erfolgte Akkreditierung mit.

Bei Beantragung der Zuerkennung der BFG beim CNI, teilt der CNI der gebietsmäßig zuständigen Kammer mittels der Plattform die erfolgte Akkreditierung mit.

Für die Zuerkennung von BFG für Fortbildungstätigkeiten, die von den Providern geleistet werden, ist vorgesehen, dass an das akkreditierende Subjekt (CNI oder Gebietskammer) die vom CNI festgelegten Sekretariatsgebühren gezahlt werden müssen, die im gesamten Staatsgebiet und für alle akkreditierenden Subjekte (CNI oder Gebietskammer) gültig sind.

Die Zuweisung von BFG für einzelne Fortbildungstätigkeiten hat einjährige Gültigkeit.

7.3 Verwendung des Logos des CNI

Dem Provider ist die Verwendung des Logos oder der abgekürzten oder ausführlichen Bezeichnung des CNI im Material für die Kommunikation der Veranstaltung oder für die Vorstellung der Körperschaft/Firma nicht gestattet. Möglich ist die Einfügung der Bezugnahme auf den CNI ausschließlich in folgenden Sätzen:

- Provider, der vom Gesamtstaatlichen Ingenieurrat mit Beschluss vom _____ ermächtigt wurde.

- Anzahl von BFG für Ingenieure, die mit Beschluss des CNI vom _____ zuerkannt wurde.

8. AUFGABEN DES GESAMTSTAATLICHEN INGENIEURRATES

(vgl. Art. 8 Verordnung)

Beim CNI ist eine online konsultierbare Datenbank aller Berufsfortbildungstätigkeiten für nichtformelles Lernen eingerichtet; diese gestattet die Verbreitung der Information über die Verfügbarkeit des Angebotes nichtformeller Fortbildung im Staatsgebiet und über die entsprechende Anerkennung in Form von BFG.

Die Gebietskammern und Provider haben die Aufgabe, mittels der Plattform dem CNI vor Beginn der einzelnen Veranstaltungen alle relevanten Informationen in Sachen Berufsbildungstätigkeit für nichtformelles Lernen mitzuteilen.

Beim CNI ist die Gesamtstaatliche BFG-Datenbank bezüglich aller in die Gebietskammern Eingetragenen eingerichtet.

Jedes Ausbildersubjekt sendet nach Abschluss der einzelnen Fortbildungstätigkeiten an die Datenbank telematisch das Verzeichnis der Teilnehmer und der von diesen erlangten BFG.

Diese Datenbank bildet das einzige gesamtstaatliche Instrument für die Bescheinigung der Fortbildungstätigkeiten der einzelnen Eingetragenen und ist je nach dem jeweiligen Zuständigkeitsbereich vom Eingetragenen, von den Gebietskammern und vom CNI konsultierbar.

Die Versendung – seitens der Eingetragenen – der Anträge auf Zuerkennung der Guthaben für formelles und informelles Lernen und der Anträge auf Befreiung wird mittels der gesamtstaatlichen Plattform www.mying.it mit Verfahren abgewickelt, die mit eigens dafür bestimmten Rundschreiben näher angegeben werden. Die Plattform übermittelt den Kammern die Anträge, für welche diese zuständig sind, zwecks diesbezüglicher Beschlussfassung.

9. AUFGABEN DER GEBIETSINGENIEURKAMMERN

(vgl. Art. 9 Verordnung)

9.1 Fortbildungsangebot

Die von den Gebietskammern veranstalteten Fortbildungstätigkeiten können auch Personen offenstehen, die in andere Kammern eingetragen sind.

Die von den Eingetragenen am Ende der einzelnen Fortbildungstätigkeiten erlangten BFG haben im gesamten Staatsgebiet Gültigkeit.

Die Gebietskammern müssen dem CNI das Verzeichnis der programmierten Fortbildungsangebote bis spätestens zum dreißigsten Tag vor jenem des Beginns der betroffenen Tätigkeit mitteilen.

Die Gebietskammern können Fortbildungsveranstaltungen abhalten, die nur jenen Eingetragenen vorbehalten sind, welche mit der Zahlung der Gebühr für die Eintragung ins Berufsverzeichnis in Ordnung sind, oder besonderen Kategorien von Eingetragenen vorbehalten sind. In diesem Fall muss die Kontrolle der Einschreibevoraussetzungen vor Beginn des Kurses vorgenommen werden, und es ist auf keinen Fall möglich, BFG nicht jenen Eingetragenen zuzuerkennen, welche ordnungsgemäß an der Veranstaltung teilgenommen haben.

9.2 Bescheinigung der Guthaben

Auf Antrag des Betroffenen oder von Drittsubjekten, die dazu berechtigt sind, kann die Zugehörigkeitskammer mittels der Informationen, die in der beim CNI eingerichteten Gesamtstaatlichen Guthabendatenbank enthalten sind, eine Bescheinigung bezüglich der Erfüllung der Fortbildungspflicht ausstellen.

Diese Bescheinigung kann folgende Formen haben:

- 1) "Historische Bescheinigung der Erfüllung der Fortbildungspflicht bezüglich des beantragten Jahrgangs": Bescheinigung – für das einzelne Bezugsjahr – der Erfüllung der Fortbildungspflicht seitens des Freiberuflers. Bei Freiberuflern, welche die Fortbildungspflicht ab einem Datum nach dem 1. Januar des beantragten Jahres erfüllt haben, wird bei der Ausstellung der Bescheinigung das Datum angegeben, ab welchem der Freiberufler die Pflicht erfüllt hat.
- 2) "Bescheinigung der Erfüllung der Fortbildungspflicht an einem bestimmten Datum": Bescheinigung der Erfüllung der Fortbildungspflicht ab dem beantragten Datum.
- 3) "Bescheinigung von Fortbildungsguthaben": Bescheinigung der Gesamtanzahl von BFG, welche zum 31. Dezember des Vorjahres gegenüber jenem Jahr, in dem die Bescheinigung beantragt wurde, validiert wurden.

Die Bescheinigung muss auf der Grundlage des von der Plattform vorgesehenen gesamtstaatlichen Einheitsformblatts abgefasst werden.

Es ist nicht gestattet, anderen Subjekte als dem Betroffenen die Detailangaben über die Fortbildungsveranstaltungen, an denen der Freiberufler teilgenommen hat und die in der Gesamtstaatlichen Guthabendatenbank registriert sind, auszustellen.

In den Beziehungen mit den Organen der öffentlichen Verwaltung und den Betreibern öffentlicher Dienste werden die Bescheinigungen bezüglich der Anzahl der angereiften Fortbildungsguthaben und der Erfüllung der Fortbildungspflicht stets durch die Erklärungen laut den Artikeln 46 und 47 des D.P.R. Nr. 445 vom 28. Dezember 2000 ersetzt.

10. AUFGABEN DER EINGETRAGENEN

(vgl. Art. 10 Verordnung)

Angesichts dessen, dass das Hochladen der nichtformellen BFG zu Lasten des Erbringersubjekts des Fortbildungsangebots erfolgt, überprüfen die Eingetragenen in regelmäßigen Zeitabständen das Hochladen der erlangten BFG mittels ihrer persönlichen Seite, die im Portal *www.myjing.it* verfügbar ist, und teilen allfällige Abweichungen rechtzeitig dem die Veranstaltung organisierenden Subjekt

(Kammer oder Provider) mit, um eine Aktualisierung der Datenbank zu ermöglichen, damit diese die tatsächliche Situation des Eingetragenen anführt.

Zu Lasten des Eingetragenen verbleibt die Einreichung – bis spätestens 31. Januar des auf die Anreife des Rechtes folgenden Jahres, vorbehaltlich der vom CNI gewährten und mittels eigens dafür bestimmten Rundschreibens mitgeteilten Fristverlängerungen – der Anträge bezüglich der Zuerkennung der BFG für Tätigkeiten des formellen und informellen Lernen und bezüglich der Befreiungen; diese Anträge sind mittels der gesamtstaatlichen Plattform einzureichen.

Verspätete Anträge können auf keinen Fall angenommen werden.

11. BEFREIUNGEN

(vgl. Art. 11 Verordnung)

Für alle Arten von Befreiungen müssen die betreffenden Anträge bis spätestens 31. Januar des Kalenderjahres, welches auf das Jahr des Beginns des Zeitraums folgt, eingereicht werden. Verspätete Anträge können auf keinen Fall angenommen werden.

Die Befreiung gestattet eine Verringerung der BFG, die am Jahresende abgezogen werden, und zwar im Ausmaß von 2,5 BFG für jeden anerkannten ganzen Monat, unter Ausschluss des Endtages des Zeitraums (Beispiel: eine 3-monatige Befreiung, die am 10.01.2016 beginnt, endet am 09.04.2016 einschließlich).

Es ist nicht möglich, den Widerruf einer bereits gewährten Befreiung zu beantragen.

Nimmt ein Freiberufler an Fortbildungstätigkeiten teil, die während des eigenen Befreiungszeitraums abgewickelt werden (mit Ausnahme der Befreiung wegen chronischer Krankheit/Betreuung wegen chronischer Krankheit), kann er die von der Veranstaltung vorgesehenen BFG nicht erwerben. Seine Teilnahme an der Fortbildungsveranstaltung wird auf jeden Fall in der gesamtstaatlichen Guthabendatenbank registriert.

Es ist nur dann möglich, in den Genuss der 15 BFG für die informelle Fortbildung infolge der Arbeits-/Berufstätigkeit zu gelangen, wenn diese Tätigkeit im Laufe des Jahres – nach Abzug allfälliger Befreiungen – mehr als 6 Monate lang abgewickelt wurde.

Im Falle von sensiblen Daten, die von den Eingetragenen übermittelt werden, entsteht die Pflicht zur Beachtung des Datenschutzes laut GvD 196/2003 i.g.F.

Die zuerkennbaren Befreiungstatbestände sind folgende:

11.1 Mutterschaft oder Vaterschaft

Auf Antrag berechtigen Mutterschaft oder Vaterschaft den eingetragenen Elternteil zur Befreiung von der Pflicht zur Auffrischung der Berufskompetenzen für maximal 12 Monate, wobei diese Zeit vor dem Datum der Erreichung des 2. Lebensjahres des Kindes abgeschlossen sein muss.

Die Befreiung je Kind kann nicht in mehrere Zeiträume aufgespalten werden, ausgenommen den Fall, dass beide Eltern in das Berufsverzeichnis eingetragen sind; in diesem Fall können sie Bruchteile der Befreiung (2,5 BFG/Monat) für insgesamt 12 Monate auch für nichtkontinuierliche Zeiträume in Anspruch nehmen.

Die Befreiung muss auf jeden Fall eine Dauer haben, die ein Vielfaches ganzer Monate ist, unter Ausschluss des Endtages des Zeitraums (Beispiel: eine 3-monatige Befreiung, die am 10.01.2016 beginnt, endet am 09.04.2016 einschließlich).

Bei Adoption oder Überlassung zur Betreuung wird die Befreiung für maximal 12 Monate gewährt, die binnen der ersten zwei Jahre nach dem Datum der Adoption/Überlassung zur Betreuung abzuwickeln sind, unabhängig vom Alter des Kindes.

11.2 Krankheit oder Unfall

Eingetragene, die sich aufgrund einer Krankheit oder einer Unfall-Rekonvaleszenzzeit von mindestens 60 Tagen in einer Lage befinden, die mit der Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen unvereinbar ist, haben Anrecht auf eine Befreiung, deren Dauer mit dem Zeitraum der zeitweiligen Arbeitsunfähigkeit übereinstimmt. Diese Befreiung ist für einen Zeitraum von maximal 6 Monaten anwendbar, der ein einziges Mal um denselben Zeitraum verlängert werden kann.

Verhindert die Krankheit/der Unfall die Arbeitstätigkeit, hat der Eingetragene Anrecht auf die Befreiung für einen Zeitraum, der mit jenem der Nichtausübung des Berufs übereinstimmt, ohne zeitliche Begrenzungen.

Um die Befreiung zu erlangen, muss der Eingetragene die Selbstbescheinigung vornehmen, dass er in gegenständlichem Zeitraum den Beruf nicht ausübt.

11.3 Schwere Krankheiten, welche Arbeitsunfähigkeit bewirken

Eingetragene, welche von schweren, Arbeitsunfähigkeit bewirkenden Krankheiten befallen sind, welche die berufliche Fähigkeit einschränken, haben Anrecht auf eine Verringerung um 30% bis 50% (um 9 bis 15 BFG/Jahr) der Anzahl der Fortbildungsguthaben, die am Ende des Kalenderjahrs abzuziehen sind, im Verhältnis zum Grad der anerkannten Arbeitsunfähigkeit. Um die Befreiung zu erlangen, muss der Eingetragene mittels der gesamtstaatlichen Plattform an die Kammer das ärztliche Zeugnis übermitteln, das seine Invalidität mit dem betreffenden Grad von Arbeitsunfähigkeit belegt.

Die Anzahl der alljährlich abzuziehenden Guthaben ist unabhängig vom Datum der Gewährung der Befreiung.

Die Befreiung wird ohne irgendeine Fälligkeit gewährt und versteht sich am Beginn jedes Jahres bis zu dem vom Freiberufler gestellten Antrag auf Widerruf als automatisch verlängert. Wird der Widerruf im zweiten Semester beantragt, bleibt die Verringerung für das Bezugsjahr gültig. Erfolgt der Widerruf im ersten Semester, hat die Befreiung für das Bezugsjahr keine Gültigkeit.

11.4 Betreuung von Personen mit schwerer chronischer Krankheit

Wenn Eingetragene ihre Eltern, Kinder, Geschwister oder ihre Ehegatten/Lebensgefährten (im Folgenden Verwandte genannt), die von einer schweren Krankheit oder von einem Unfall mit einer Rekonvaleszenzzeit von mehr als 60 Tagen betroffen sind, betreuen und sich deswegen in einer Lage befinden, die mit der Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen unvereinbar ist, haben sie Anrecht auf eine Befreiung für einen Zeitraum von maximal 6 Monaten, der ein einziges Mal um denselben Zeitraum verlängert werden kann. Verhindert die Betreuung des Verwandten die Arbeitstätigkeit, hat der Eingetragene Anrecht auf die Befreiung für einen Zeitraum, der mit jenem der Nichtausübung des Berufs übereinstimmt, ohne zeitliche Begrenzungen.

Um die Befreiung zu erlangen, muss der Eingetragene die Selbstbescheinigung vornehmen, dass er in gegenständlichem Zeitraum den Beruf nicht ausgeübt hat.

Bei Betreuung der Eltern oder Geschwister wird die Befreiung nur dann gewährt, wenn der Verwandte mit dem Eingetragenen zusammenlebt, was durch Selbstbescheinigung oder einen Familienstandsbogen nachzuweisen ist.

Bezieht sich die Betreuung auf schwere, Invalidität bewirkende Krankheiten oder auf Menschen mit Behinderung, können die Eingetragenen auf Antrag eine Verringerung um 30% bis 50% (um 9 bis 15 BFG/Jahr) der Anzahl der Fortbildungsguthaben erlangen, die am Ende des Kalenderjahrs abzuziehen sind, je nach dem Einsatz, den diese Betreuung erfordert.

In diesem Fall muss der Antrag auf teilweise Befreiung vom betreffenden ärztlichen Zeugnis oder gleichwertiger Dokumentation begleitet sein, welche die Invalidität mit dem betreffenden Grad der Arbeitsunfähigkeit bescheinigt.

11.5 Von Naturkatastrophen heimgesuchte Zonen

Die Befreiung in Anspruch nehmen können – nach einem vorausgehenden, eigens dafür bestimmten Rundschreiben des CNI, welches die Voraussetzungen und die Dauer der Befreiung festlegt –, jene Eingetragenen, welche ihre Berufstätigkeit in Zonen ausüben, die von Naturkatastrophen heimgesucht wurden.

11.6 Arbeit im Ausland

Befindet sich ein Eingetragener aus Arbeitsgründen für einen Zeitraum von mindestens 6 Monaten im Ausland, hat er Anrecht auf Befreiung von der Fortbildungspflicht. Zu diesem Zweck muss der Eingetragene am Ende des im Ausland verbrachten Zeitraums an seine Zugehörigkeitskammer den Antrag auf Befreiung stellen, der von der Selbstbescheinigung begleitet sein muss, welche den Zeitraum des Aufenthalts im Ausland bescheinigt. Diese Befreiung kann für maximal 12 aufeinanderfolgende Monate und ein einziges Mal gewährt werden.

Beantragt der Eingetragene eine Befreiung für mehr als die bereits zuvor gewährten 12 Monate, kann diese Befreiung nur unter der Bedingung zuerkannt werden, dass er die Selbsterklärung vornimmt, dass er im beantragten Zeitraum keine Berufstätigkeit in Italien abgewickelt hat.

Bei Befreiungen, die sich über zwei aufeinanderfolgende Jahrgänge erstrecken (Beispiel: Anfang 12. November 2015 und Ende 11. Mai 2016) müssen zwei Anträge eingereicht werden. Falls der Zeitraum bezüglich des ersten Teils (dieser Zeitraum endet am 31. Dezember) weniger als sechs Monate ausmacht, ist es gestattet, die Befreiung zu gewähren, unter der Bedingung, dass der Eingetragene bis spätestens 31. Dezember des Folgejahres einen Antrag auf Befreiung für einen Zeitraum stellt, der mindestens gleich der Anzahl der Monate ist, die für die Erreichung des vorgesehenen Minimums noch ausstehen. Ohne diesen Antrag wird die gewährte Befreiung von der gesamtstaatlichen Guthabendatenbank automatisch widerrufen.

In den anderen Fällen verbleibt für einen Eingetragenen, der sich im Ausland befindet, die Möglichkeit der Weiterbildung im Ausland, wie in Punkt 4.7 der vorliegenden Richtlinien angegeben, und zwar für jene Zeiträume, die nicht durch Befreiungen gedeckt sind.

11.7 Freiwilliger Militärdienst und Zivildienst

Eingetragene, welche mindestens 6 Monate lang freiwilligen Militärdienst oder Zivildienst leisten, haben Anrecht auf die Befreiung mit Beschränkung auf das erste Dienstjahr, im Ausmaß von 2,5 BFG je Monat.

12. KONTROLLEN UND STRAFEN

(vgl. Art. 12 Verordnung)

12.1 Eingetragene

Eingetragene, welche ihre von der Verordnung und von vorliegenden Richtlinien vorgesehenen Pflichten zur Auffrischung der Berufskompetenz nicht erfüllt haben und Neueingetragene, welche die Pflicht zur Erlangung der 5 BFG bezüglich Berufsethik und Deontologie binnen des ersten Kalenderjahres, das auf das Einschreibungsjahr folgt – wie von Art.12 der Verordnung vorgesehen – nicht erfüllt haben, unterliegen einem Disziplinarverfahren, falls sie den Beruf, wie er in Art.1 Absatz 1 Buchstabe a) des DPR vom 07.08.2012, Nr.137, definiert wird, ausgeübt oder falls sie im Allgemeinen Tätigkeiten abgewickelt haben, für welche aufgrund anderer Gesetzes- oder Verordnungsbestimmungen eine Fortbildungspflicht vorgesehen ist.

Die BFG bezüglich der Kurse über Berufsethik und Deontologie werden allen Teilnehmern unabhängig vom Datum der Eintragung ins Berufsverzeichnis zuerkannt.

12.2 Kammern und Provider

Der CNI kann mit spezifischen Maßnahmen die Kontrollen festlegen, die durchzuführen sind, um die Einhaltung der Bestimmungen der Verordnung und der vorliegenden Richtlinien seitens der Kammern und Provider zu überprüfen.

Zwecks Durchführung der Kontrollen laut vorliegendem Artikel müssen Kammern und Provider die einzelnen Veranstaltungen dem CNI mittels der Plattform anzeigen.

12.2.1 VERSTÖSSE

SEHR SCHWERWIEGENDE VERSTÖSSE bilden die Nichtbeachtung der Bestimmungen über die Werbung, das Sponsoring, den Interessenkonflikt, die erforderlichen Mindestvoraussetzungen für die Organisation und Abwicklung der Fortbildungsveranstaltung, die Unterlassung der Kontrolle über das Eintreffen und Fortgehen der Kursteilnehmer, die Nichtbezahlung der Sekretariatsgebühren an den CNI oder an die Kammern und die mangelnde Zusammenarbeit bei der Abwicklung der Kontrollen laut vorliegendem Artikel.

Als ebenfalls SEHR SCHWERWIEGEND gilt die Übermittlung – an den CNI – von Vereinbarungen über Zusammenarbeit und/oder Sponsoring, welche Auslassungen oder eine ungenaue und/oder unrichtige Darstellung der Daten und der zwischen den Parteien vorgesehenen Leistungen enthalten.

SCHWERWIEGENDE Verstöße bilden die Erstellung von vorschriftswidrigen Unterlagen (Zeugnissen, Selbstbescheinigungen, Bescheinigungen), die Nichtlieferung oder nicht richtige Lieferung der Erhebung der wahrgenommenen Qualität, die Verwendung von anderen als den mitgeteilten Veranstaltungssitzen oder die Führung der Veranstaltung durch nichtbefugte Subjekte und im Allgemeinen die Nichteinhaltung der für die Genehmigung und Organisation der Veranstaltung erforderlichen Voraussetzungen.

LEICHTE VERSTÖSSE bilden die Übertretungen von nicht übermäßiger Bedeutung, welche während der Inspektionen festgestellt werden.

12.2.2 KONTROLLEN ÜBER DIE TÄTIGKEITEN DER PROVIDER

Es können Inspektionsüberprüfungen beim Sitz der Veranstaltungen vorgesehen werden. Die Inspektionen werden mit Personal vorgenommen, das mit eigens dafür vorgesehenen Kompetenzen ausgestattet und dazu vom CNI oder von der gebietsmäßig zuständigen Kammer beauftragt ist.

Inspektionen können nach freiem Ermessen der Kammer oder des CNI oder auch aufgrund von Meldungen seitens der Eingetragenen, der Kammer oder anderer Provider vorgenommen werden.

Die Provider haben die Pflicht, den Gebietskammern und dem CNI die Ausübung der vorgenannten Aufgaben zu ermöglichen, indem sie die größtmögliche Zusammenarbeit anbieten.

Werden bei Fortbildungsveranstaltungen, die der Kontrolle unterliegen, Verstöße festgestellt, machen die Gebietskammern dem CNI davon Mitteilung, damit er die ihm zustehenden Maßnahmen treffen kann.

Ergeben sich aus den direkt vorgenommenen Kontrollen oder infolge der von den Kammern erhaltenen Meldungen Verstöße gegen den Inhalt der Verordnung und der Richtlinien, trifft der CNI die daraus folgenden Strafmaßnahmen, welche dem Grad der Schwere der begangenen Verstöße Rechnung tragen müssen.

LEICHTE Verstöße führen zum Versand einer Ermahnung seitens des CNI, mit der Pflicht, die verlangten Verbesserungen binnen der zugewiesenen Zeitgrenzen vorzunehmen.

Bei Feststellung SCHWERWIEGENDER Verstöße oder der Nichtbeachtung der Ermahnungen laut vorstehendem Punkt, kann es zu einem zeitweiligen Widerruf der Ermächtigung kommen.

Bei Feststellung eines SEHR SCHWERWIEGENDEN VERSTOSSES kann die vom CNI erlassene Strafmaßnahme auch den endgültigen Widerruf der Ermächtigung des Providers mit sich bringen.

12.2.3 KONTROLLEN ÜBER DIE TÄTIGKEITEN DER KAMMERN

Die Gebietskammern sind dazu verpflichtet, ihre Fortbildungstätigkeiten unter Beachtung der Verordnung und vorliegender Richtlinien abzuwickeln.

Der CNI wacht über die Einhaltung der Verordnung und der Richtlinien seitens der Kammern. Bei Feststellung von Verstößen werden innerhalb der Grenzen der Verordnung dieselben Strafen angewandt, die für die Provider vorgesehen sind.

12.3 Kontrollen über die einzelnen Fortbildungstätigkeiten und Neubestimmung der diesbezüglichen BFG

Unbeschadet der in den vorstehenden Punkten vorgesehenen Strafen kann der CNI binnen 12 Monaten ab dem Abschluss der Veranstaltung infolge der Nichtbeachtung der Verordnung und der Richtlinien die seinerzeit der Veranstaltung zugewiesenen BFG neu bestimmen, falls folgende Verstöße festgestellt werden:

1) Veranstaltung, deren Dauer geringer ist, als erklärt wurde. In diesem Fall wird die genaue Anzahl der BFG neu berechnet;

2) Veranstaltungen, die von anderen Subjekten als der Kammer oder dem Provider organisiert wurden. In diesem Fall werden die zuvor zugewiesenen BFG für nichtig erklärt;

3) Veranstaltungen, die mit Partnern und/oder Sponsoren abweichend von dem durchgeführt wurden, was von der Verordnung und in den auf die Plattform hochgeladenen Informationen vorgesehen ist. In diesem Fall werden die zuvor zugewiesenen BFG für nichtig erklärt.

Das allfällige Vorhandensein von vom Sponsor/Partner gemachten Mitteilungen, in denen er bescheinigt, der Organisator der Veranstaltung zu sein, bilden ein hinreichendes Element, um die der Veranstaltung zugewiesenen BFG für nichtig zu erklären;

4) Kurse und Seminare, die unter Abweichung von den Bestimmungen der Verordnung und der Richtlinien abgewickelt wurden.

Es wird die Neueinstufung der Veranstaltung als "Tagung" und die dadurch bedingte Neubestimmung der Anzahl der zuerkannten BFG vorgenommen;

5) die Ausstellung von Zeugnissen, welche Logos oder Unterschriften aufweisen, die von jenen der Kammer und/oder des Providers verschieden sind, bildet einen hinreichenden Grund für die Nichtigerklärung der der Veranstaltung gewährten BFG.

Obige Bestimmungen werden auf Veranstaltungen angewandt, sie sowohl von Providern als auch von Gebietskammern organisiert werden.

12.4 Verfahren für die Mitteilung und Bewerbung der akkreditierten Veranstaltungen

In der Bewerbung der einzelnen Veranstaltungen muss das Fortbildungsziel ausdrücklich angegeben werden.

Auf jeden Fall darf die Werbung für die Veranstaltung nicht den Eindruck eines "Handels" mit Fortbildungsguthaben erwecken.

Verboten ist die Werbung und/oder der Verkauf von Abonnementformen für die Teilnahme an Veranstaltungen, wenn diese Werbung und/oder Abonnementformen auf die Erlangung bestimmter BFG-Schwellen Bezug nimmt.

Verboten ist die Förderung der Teilnahme an Veranstaltungen mit Mitteilungen, welche den Nachdruck auf die zugewiesenen BFG anstatt auf die Fortbildungsinhalte legen.

12.5 Abhaltungsort der Veranstaltung

Der Sitz der Veranstaltung muss den Bestimmungen im Bereich Sicherheit entsprechen und der Art der geleisteten Fortbildungstätigkeit angemessen sein.

Es liegt in der Verantwortung der Provider und Gebietskammern, das im vorstehenden Absatz Vorgesehene zu überprüfen.

12.6 Bestrafungsverfahren

Das Bestrafungsverfahren läuft in folgenden Phasen ab:

1. der CNI schickt dem Provider/der Kammer die Verstößfeststellung mit der Angabe des Verhaltens, welches Gegenstand der Überprüfung war, und der übertretenen Vorschrift;
2. infolge der Mitteilung laut vorstehendem Absatz kann der Provider/die Kammer binnen der vom CNI angegebenen Frist: a) Bemerkungen zu den vorgehaltenen Verstößen vorbringen; b) falls die Verstöße wiedergutmachbar sind, die unwiderrufliche Verpflichtung zur Wiedergutmachung übernehmen;
3. nach Erhalt der Rückmeldung seitens des Providers/der Kammer binnen der im vorstehenden Absatz erwähnten Frist, kann der CNI:
a) die Einstellung des Verfahrens vornehmen, falls die Verstöße wiedergutmacht wurden oder falls die vorgebrachten Bemerkungen berücksichtigt zu werden verdienen; b) die Nichtigerklärung/Verringerung der der Veranstaltung zuerkannten BFG vornehmen; c) eine Ermahnung erteilen oder die Aussetzungs- oder Widerrufsmaßnahmen treffen, falls die Verstöße aufrecht bleiben oder nicht wiedergutmachbar sind.

12.7 Transparenz

Hat ein Ratsmitglied der Gebietskammer oder ein gesamtstaatliches Ratsmitglied eine Beteiligungsquote inne oder ist Inhaber eines satzungsmäßigen Amtes innerhalb einer gemäß Art.7 der Verordnung ermächtigten Fortbildungskörperschaft, ist die Körperschaft dazu verpflichtet, diesen Umstand im Antrag auf Ermächtigung anzugeben.

Dieser Umstand wird auch im Vorschlag für den Beschluss zur Ermächtigung der Körperschaft und auf der Plattform festgehalten.

In ähnlicher Weise muss dem CNI die allfällige Gesellschaftsbeteiligung oder die Übernahme eines satzungsmäßigen Amtes - seitens eines Ratsmitglieds der Gebietskammer oder eines gesamtstaatlichen Ratsmitglieds - innerhalb eines Partners oder Sponsors, der an den einzelnen Veranstaltungen beteiligt ist, mitgeteilt werden.

13. FFB

Die Fernfortbildung (FFB) besteht in der Gesamtheit jener Fortbildungstätigkeiten, deren Inanspruchnahme durch Einsatz der Informations- und Kommunikationstechnologien und anderer Instrumente und Mittel unabhängig vom Ort und vom Zeitpunkt ihrer konkreten Erzeugung erfolgen kann.

Eine Veranstaltung, bei welcher die Lernenden in einem oder mehreren Fortbildungssitzen versammelt sind und die Lehrperson mittels Videokonferenz zugeschaltet wird, muss den von der Verordnung und von den vorliegenden Richtlinien für die Auffrischung der Berufskompetenz festgelegten Erfordernissen und Kriterien entsprechen. Die Aufgabe der wirksamen Feststellung der Anwesenheit der Teilnehmer obliegt den Gebietskammern und den gemäß Art.7 der Verordnung ermächtigten Subjekten. Diese Arten von Veranstaltungen gelten nicht als FFB-Tätigkeiten.

Die Abwicklungsverfahren der FFB-Tätigkeiten können je nach der Gleichzeitigkeit oder Nichtgleichzeitigkeit der Interaktion zwischen der Lehrperson/den Lehrpersonen und dem/der/den Lernenden in synchrone FFB und asynchrone FFB unterteilt werden.

- Synchrone FFB

Unter synchroner FFB versteht man eine Fortbildungsbeziehungs-Situation, bei welcher die Lehrperson(en) und der/die Lernende(n) von verschiedenen Orten aus, aber gleichzeitig kommunizieren.

Bei der synchronen FFB kommt es somit zur Interaktion zwischen Lehrperson(en) und dem/der/den Lernenden, vermittelt durch das telematische Instrument.

- Asynchrone FFB

Unter asynchroner FFB versteht man eine Fortbildungsbeziehungs-Situation, bei welcher die Inhalte durch Selbstbildung in Anspruch genommen werden. Die mangelnde zeitliche Übereinstimmung zwischen dem Zeitpunkt der Erteilung oder Erzeugung der Inhalte und dem Zeitpunkt ihrer Inanspruchnahme seitens des Nutzers bewirkt eine Beschränkung der Interaktion zwischen Lehrperson(en) und Lernendem/Lernenden auf die Anfragen um Klarstellungen, Vertiefungen usw., die gegebenenfalls vom Lernenden auch unter Nutzung des Tutors und des Forums laut Punkt 13.2.1 getätigt werden.

Alle FFB-Tätigkeiten müssen die Präsenz eines Tutors und eines Mentors (wie im unten folgenden Punkt 13.1 definiert) vorsehen, der in der Lage ist, mit den Nutzern bei synchroner FFB in Echtzeit oder bei asynchroner FFB nach einem kurzen Zeitintervall (das nicht länger dauern darf, als im Vorschlag für die Aktivschaltung des Kurses angegeben) zu interagieren.

13.1 Begriffsbestimmungen bezüglich FFB

Tutor: Berufsfigur, die sich der "logistischen" Unterstützung der Teilnehmer an einem Fernfortbildungskurs widmet. Zu den Verantwortlichkeiten eines Tutors gehört die Abwicklung von Tätigkeiten wie der Nutzung der Plattform, die Dynamik der Interaktion zwischen Lernenden, die Planung allfälliger "synchroner" Tätigkeiten, die Verwaltung des Lernens.

Mentor: Berufsfigur, die sich der "wissenschaftlichen" Unterstützung der Teilnehmer an einem Fernfortbildungskurs widmet. Zu den Verantwortlichkeiten eines Mentors gehört die vollständige Kenntnis der Inhalte, die Gegenstand der Fortbildung sind, und die Abwicklung allfälliger Vertiefungen, die für das volle Verständnis der Themen notwendig oder von Nutzen sind.

LMS (On-line Learning Management System oder Fernfortbildungs-Managementsystem): Gesamtheit der Hardware- und Software-Instrumente und der Netz-Infrastrukturen, die für die Abwicklung der Tätigkeiten erforderlich sind, welche zu einem Fernfortbildungssystem gehören. Dieses System muss Dienstleistungen anbieten, welche geeignet sind, erreichte Vorbereitung zu beurteilen und anzuführen, indem es den vom Lernenden durchgemachten Weg registriert, und muss folgendes gestatten: die Verwaltung der Studierenden und der Programmierung der Kurse, die Überprüfung der Vorbereitung der Studierenden, die Überwachung und Nachverfolgung der Tätigkeit dieser letzteren.

SCORM (Shareable Content Object Reference Model oder Bezugsmodell für Gegenstände mit einem Inhalt, an dem man Anteil haben kann): Software-Bezugsstandard für die Erzeugung von Lehrgegenständen. Es handelt sich um eine Sammlung spezifischer Techniken, welche vor allem den Austausch von digitalen Inhalten unabhängig von der Plattform durch Festlegung der Spezifikationen bezüglich der Wiederverwendung, Nachverfolgung und Katalogisierung der Informationsatome gestattet, mit denen die Kurse aufgebaut werden.

Profiliertes Zugang: Möglichkeit des Zugangs zu einem informatischen System mit einem vorfestgelegten Nutzerprofil, d.h. mit einem Account, das einer Gesamtheit von Informationen bezüglich des Nutzers entspricht (z.B.: Vor- und Zuname, Einschreibung in den Kurs X mit der Rolle eines Studierenden, Unterrichtenden, Tutors, Managers usw.).

Nachverfolgbarkeit: Gesamtheit von Funktionen, mit denen ein LMS ausgestattet sein muss, um die Dokumentation jeder einzelnen Aktion zu garantieren, die in einem beliebigen Augenblick der Tätigkeit eines Kursteilnehmers beim Gebrauch eben dieses Systems und der von diesem vehikulierten Inhalte vollzogen wird. Zeit, Dauer, Zugangs-IP, Vervollständigung, Ergebnisse berechneter Proben usw. sind einige der Daten, welche normalerweise von einem LMS nachverfolgt werden.

13.2 Allgemeine Voraussetzungen der Fernfortbildungstätigkeiten für nichtformelles Lernen

Gegenüber den gleichwertigen Tätigkeiten frontaler Art müssen die im FFB-Verfahren abgewickelten Kurse folgende zusätzliche Voraussetzungen besitzen:

- profilierten Zugang, wie in vorstehendem Punkt 13.1 definiert;
- Nachverfolgbarkeit des durchgemachten Weges, wie in vorstehendem Punkt 13.1 definiert;
- Lernkontrolle gemäß den unten folgenden Punkten 13.2.2 und 13.2.3;
- eine didaktische Gliederung (Programm der Inhalte);
- ein Forum, das der didaktischen Interaktion zwischen Lernenden und zwischen Lernenden und Mentor und/oder Tutor des Kurses gewidmet ist;
- der Zeitraum für die Beantwortung allfälliger Anfragen um Klarstellungen seitens des Mentors/Tutors für den Lernenden darf nicht länger als 48 Stunden dauern (ausgenommen Feiertage und Vorfeiertage);
- ein Skriptum oder anderes, nicht abänderbares Lehrmaterial, das vom Lernenden heruntergeladen und für die Aufarbeitung der während des Kurses dargelegten Inhalte verwendet werden kann;

- jeder Kurs oder Kursmodul muss gemäß dem Standard SCORM "Shareable Content Object Reference Model" ("Bezugsmodell für Gegenstände mit einem Inhalt, an dem man Anteil nehmen kann"), Version 1.2 oder höher, durchgeführt werden, um die Nachverfolgung der Inanspruchnahme der Lehrgegenstände seitens des vom anfragenden Subjekt verwendeten Learning Management Systems zu garantieren;

jeder Kurs muss aus einer veränderlichen Anzahl von Lektionen (Learning Object) aufgebaut sein, die auch in Modulen organisiert sein können und deren Höchstdauer 15 Minuten betragen muss und die einen vollständigen Sinn haben und zu einem spezifischen technisch-wissenschaftlichen Thema gehören müssen;

- das den Kurs abwickelnde Subjekt muss die Verfügbarkeit – kraft Nutzungslizenz-, Hosting- oder Leihverträgen – eines Systems/einer Plattform für Fortbildungsmanagement (LMS) gewährleisten, das/die in der Lage ist, für jeden Lernenden die Vervollständigung der vorgeschlagenen Lehrtätigkeiten, die aktive Teilnahme am Kurs, die Nachverfolgbarkeit jeder während der Verbindung mit dem System abgewickelten Aktion, die Ablegung der Zwischen- und/oder Abschluss-Selbstbeurteilungsprüfungen der Kurse zu bescheinigen;

- um die Fortbildungstätigkeit seitens der Lernenden als abgeschlossen betrachten zu können, muss das den Kurs abwickelnde Subjekt die tatsächliche Vollbringung von 100% der dem Kursteilnehmer abverlangten Lehrtätigkeiten und das Bestehen der Lernkontrolltests überprüfen.

Die im FFB-Verfahren abgewickelten Kurse müssen eine Lernkontrolle des Lernenden vorsehen, mit diesbezüglicher Pflicht zur richtigen Beantwortung von mindestens 80% der zu diesem Zweck gelieferten Fragen.

Die Lernkontrolltests müssen folgende Merkmale aufweisen:

- 8 Fragen je zuerkanntes BFG;

- Multiple-Choice-Aufbau (außer bei besonderen Themen) mit mindestens vier Antwortmöglichkeiten. Es sind keine Antworten zulässig, welche die tatsächliche Anzahl der Optionen verringern (z.B. "keine der vorausgehenden Antworten", "alle vorausgehenden Antworten", "offensichtlich falsche Antworten" ...);

- vom Zufall abhängige Lieferung der Fragen bei jedem verschiedenen Zugang zum Lernkontrolltest und zufällige Abfolge der möglichen Antworten, die je Frage vorgesehen sind;

- bei Nichtbestehen des Lernkontrolltests muss die Möglichkeit vorgesehen sein, den Test maximal zwei weitere Male zu wiederholen, wobei die Fragen zu mindestens 20% von den bereits vorgelegten verschieden sein müssen;

- bei falschen Antworten ist es nur dann möglich, die Lösung anzugeben, wenn die betreffenden Fragen nicht in den beiden späteren Versuchen neu vorgelegt werden;

- bei Nichtbestehen des Tests nach den vorgesehenen drei – auch nicht unmittelbar aufeinanderfolgenden – Versuchen muss man von neuem die Lektionen durchzumachen beginnen, und zwar ab jenem Modul, der auf den letzten bestandenen Test folgt;

- während der Inanspruchnahme des Kurses darf dem Nutzer kein Lehrmaterial geliefert werden, das ein Hilfsmittel für die Beantwortung der Fragen sein kann. Das Material muss anschließend an die Vervollständigung des Kurses zur Verfügung gestellt werden;

während der Inanspruchnahme des Kurses darf es nicht möglich sein, Funktionen des schnellen Weitergehens aktivzuschalten, welche die Beendigung des Moduls vor der in der Phase der Zuerkennung der BFG vorgesehenen Zeit ermöglichen.

Diese Funktion darf erst nach der Vervollständigung des Moduls gestattet werden;

- nicht möglich ist die Zuerkennung von BFG für Kurse, die wie eine einfache Abfolge von Dias/pdf ohne irgendeine Interaktion oder multimediale Unterstützung aufgebaut sind;

- gesichert werden muss ein System zur Überprüfung der kontinuierlichen und tatsächlichen Teilnahme des Lernenden an der Inanspruchnahme des Kurses, indem in zufälliger Weise

mindestens einmal alle 20 Minuten eine Frage vorgelegt wird, die mit dem Thema des Kurses zusammenhängt und die für ihre Beantwortung einer Intervention seitens des Lernenden bedarf. Das Erscheinen der Frage am Bildschirm darf nicht durch ein akustisches oder optisches Signal angekündigt werden. Die für die Beantwortung zur Verfügung stehende Zeit darf maximal 30 Sekunden betragen. Ist die Antwort falsch oder nicht eingetroffen, ist der Lernende verpflichtet, die Lektion vom Anfang an noch einmal durchzumachen.

Dem Lernenden muss es ermöglicht werden, die Lernkontrolle – je nach den vorgesehenen Verfahren – spätestens binnen 6 Monaten ab dem Datum der Ausstellung der Zugangsbeglaubigungen vorzunehmen.

Den FFB-Tätigkeiten werden nach den in Anlage A der Verordnung (1 Stunde = 1 BFG) festgelegten Kriterien BFG zuerkannt. Von der Berechnung ausgeschlossen sind die nicht strenggenommen didaktischen Teile, die Phasen der Vorstellung des Kurses und die Lernkontrollen.

Für die Zuerkennung der BFG an die einzelnen Fernfortbildungsveranstaltungen müssen die Gebietskammern (bei den laut Art.4 Absatz 2 der Verordnung veranstalteten Tätigkeiten) und die Vereinigungen der in die Berufsverzeichnisse Eingetragenen oder andere Subjekte (bei den gemäß Art.4 Absatz 4 der Verordnung veranstalteten FFB-Tätigkeiten) dem CNI mittels der eigens dafür vorgesehenen informatischen Plattform zusätzlich zu den bereits für die Typologie der Frontalunterrichtsveranstaltung vorgesehenen Informationen noch folgende Zusatzinformationen übermitteln:

- das vollständige Programm der betroffenen Fortbildungstätigkeit, einschließlich der Unterteilung in Module und der dementsprechenden Einteilung der Referenten;
- die Lebensläufe aller an der Lehrtätigkeit beteiligten Subjekte nach den vorgesehenen Figuren (Lehrpersonen, wissenschaftlicher Verantwortlicher, Tutor und Mentor);
- einen technischen Bericht, der detailliert die Merkmale der technologischen Plattform, die Verfahren für die Übertragung der Lehrinhalte und die Instrumente beschreibt, welche für die Kontrolle der tatsächlichen Teilnahme der Nutzer und der Nachverfolgbarkeit bereitgestellt werden;
- die vorgesehene Gesamtzahl der Fragen für die Lernkontrolle des Lernenden und den Prozentsatz richtig beantworteter Fragen, der für das Bestehen des Tests erforderlich ist;
- die Gesamtzahl der Fragen, aus denen geschöpft werden kann, um die einzelnen Tests – sowohl Zwischen- als auch Abschlusstests – im Random-Modus zu strukturieren;
- die erforderlichen technologischen Mindestvoraussetzungen der Teilnehmer für den Kursbesuch;
- Zugangsbeglaubigungen (oder gleichwertige Systeme), um es dem CNI zu ermöglichen, den Kurs in seiner Gänze in Augenschein zu nehmen; die Zugangsbeglaubigungen müssen für jeden Kurs besonders geschaffen werden.

Nicht angenommen werden Beglaubigungen, welche keinen unmittelbaren Zugang zum Kurs ermöglichen oder sich auf ein Verzeichnis von Kursen beziehen;

- mit den oben erwähnten Zugangsbeglaubigungen muss es dem CNI ermöglicht werden, jedweden Modul in Augenschein zu nehmen, ohne dass es notwendig ist, die vorausgehenden Module in Augenschein zu nehmen. Auf dieselbe Weise muss es möglich sein, zu den einzelnen Prüfungstests, sowohl den Zwischen- als auch den Abschlusstests, Zugang zu haben, ohne dass es notwendig ist, die einzelnen Module in Augenschein zu nehmen;
- Zugangsbeglaubigungen, welche es dem CNI ermöglichen, die Nutzbarkeit des Kurses wie ein beliebiger Lernender in Augenschein zu nehmen.

Die Anträge auf Zuweisung von BFG für einzelne FFB-Tätigkeiten werden vom CNI binnen 40 Werktagen ab ihrem Empfang geprüft.

Sobald der CNI der Veranstaltung BFG zuerkannt hat, kann diese Veranstaltung für maximal 12 Monate für die Einschreibungen verfügbar gemacht werden. Im Falle gesetzgeberischer/normativer Maßnahmen mit starken Auswirkungen auf das behandelte Thema kann der CNI den Kurs aussetzen und eine Aktualisierung der Lehrinhalte verlangen.

Um nach Ablauf der im vorstehenden Punkt angegebenen 12 Monate eine Verlängerung um weitere höchstens 12 Monate zu erreichen, muss beim CNI ein neuer Antrag gestellt werden, der einen Bericht enthält, welcher die Aktualität der Lehrinhalte sowohl in normativ-rechtlicher als auch in technologischer Hinsicht in Bezug auf das behandelte Sachgebiet bescheinigt.

14. INKRAFTTRETEN

(vgl. Art. 13 Verordnung)

Vorliegende Richtlinien annullieren und ersetzen die früheren ab dem 1. Januar 2018.